

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Naturschutzgesetz 2002
geändert wird**

I. Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzesentwurfes sind
 - a) eine Stärkung der Stellung des Naturschutzbeirates sowohl was die Zuständigkeit als auch was die organisatorische Struktur betrifft;
 - b) im Bereich des Schutzes der Landschaft (II. Abschnitt) werden hinsichtlich der Bewilligungs- und Verbotstatbestände überwiegend Klarstellungen vorgenommen und neue Bewilligungs- und Verbotstatbestände eingeführt, insbesondere um neu oder verstärkt auftretende Nutzungswidersprüche lösen zu können;
 - c) eine Europarechtswidrigkeit im Anwendungsbereich des Abschnitts über die Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden wird beseitigt;
 - d) Berücksichtigung der Europaschutzgebiete bei den Entschädigungsregelungen;
2. Der Gesetzesentwurf wurde im Rahmen der Gesetzesvorbereitung mit allen mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden intensiv diskutiert, um praktische Probleme beim Vollzug hintanzuhalten.
3. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung der vorliegenden Bestimmungen ergibt sich aus Art. 15 B-VG (Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes, vgl. insbesondere VfSlg 2799/1955, 4076/1961 und 4237/1962).
4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

4.1 Allgemeines zum Gesetzesentwurf:

4.1. Allgemeines zum Gesetzesentwurf:

4.1.1. Wirtschaftskammer Kärnten:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Regelungsdichte des Kärntner Naturschutzgesetzes und die Befugnisse des Naturschutzbeirates ausgeweitet. Damit ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Viele der geplanten Bestimmungen sind in der Praxis nicht vollziehbar. Es wird zu einer deutlich höheren Bürokratisierung und Verlängerung der Verfahren kommen.

Das Naturschutzgesetz wird 92 Einzelbestimmungen enthalten, andere Bundesländer kommen mit der Hälfte aus. Diese Regelungsdichte ist außergewöhnlich.

Die geltenden Bestimmungen und der Entwurf enthalten viele Bestimmungen, die ein maßvolles Zusammenarbeiten von Wirtschaft, Tourismus und Freizeit mit dem Naturschutz behindern. Dies schwächt den ländlichen Raum, da gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten behindert werden.

Im Sinne der Kostenwahrheit und Transparenz fehlt im Entwurf eine Ausweisung der Mehrkosten des Personal- und Sachaufwandes.

Bei der Zusammensetzung und den Aufgaben des Naturschutzbeirates ist der Begriff „Beirat“ verfehlt. Im Sinne der Ausgewogenheit sollte auch jeweils ein Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im Beirat vertreten sein.

Die Wirtschaftskammer ist auch gegen die neu festgelegten Kooperationspflichten mit dem und die Stellungnahmeverpflichtungen an den Naturschutzbeirat. Die Schaffung einer neuen Kontrollinstanz wird abgelehnt.

Die Wirtschaftskammer schlägt eine Ausnahme von der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht vor, wenn bereits eine entsprechende Widmung vorhanden ist, da der Naturschutz auch in das Widmungsverfahren eingebunden ist.

Die Änderungen des Naturschutzgesetzes würden weitere Verschärfungen bei Bewilligungsverfahren bewirken und zusätzliche Erschwernisse für den Wirtschaftsstandort Kärnten mit sich bringen.

Die Wirtschaftskammer kann dem vorliegenden Entwurf nicht zustimmen.

4.1.2. *Bezirksverwaltungsbehörden (= BH Feldkirchen, Wolfsberg, Spittal und Hermagor sowie Stadt Villach):*

Es ist auf den „unglücklichen“ Werdegang des Gesetzes hinzuweisen. Den Bezirksverwaltungsbehörden sei der Entwurf „nur durch Zufall zur Kenntnis gelangt“.

Herr Landesrat DI Benger habe an die Bezirkshauptmannschaften im Juni 2016 ein Schreiben gerichtet, worin die Bezirksverwaltungsbehörden ersucht wurden, praxisnahe Empfehlungen einzubringen.

Es stellt sich die Frage, wie die Bezirksverwaltungsbehörden konstruktiv Vorschläge vorbringen können, wenn die wichtigsten Eckpunkte der Novelle „bereits in Stein gemeißelt erscheinen“.

Trotzdem haben sich die Bezirksverwaltungsbehörden eingehend mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf auseinander gesetzt und werden konstruktive Vorschläge für ein funktionierendes Kärntner Naturschutzgesetz erstellen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben bereits im Vorjahr eine gemeinsame Stellungnahme zum damaligen Stand des Entwurfes abgegeben und Kritikpunkte geäußert, die nur im geringen Ausmaß Beachtung fanden.

Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Entwurf für die Bezirksverwaltungsbehörden ein nicht tolerierbarer Mehraufwand einhergeht. Zahlreiche Bestimmungen würden die Praktibilität des Vollzugs einschränken. Es würde zu einer Bürokratisierung und zusätzlichen Verzögerung kommen. Dies sei kein Schritt in Richtung Verwaltungseffizienz.

4.1.3. *Bündnis Alpenkonvention Kärnten:*

Die Stellungnahme konzentriert sich auf wesentliche Punkte der Novellen, die entweder Verschlechterungen mit sich bringen, nicht europarechtskonform oder für einen zeitgemäßen Naturschutz nicht ausreichend sind.

Generell werden jedoch die durch die Novelle eintretenden Verbesserungen begrüßt, zB die Einführung eines Geschäftsführers des Naturschutzbeirates.

4.1.4. *Industriellenvereinigung:*

Die Ablehnung dieser Novelle in der Kärntner Industrie ist sehr groß, dies beweisen zahlreiche negative Stellungnahmen prominenter Industrievertreter.

Die Industriellenvereinigung sieht keinen zwingenden Grund für eine Novelle des Kärntner Naturschutzgesetzes. Im Gegenteil, sie würde die in Kooperation zwischen Wirtschaft und Verwaltung erarbeiteten Verbesserungen bei Verfahren konterkarieren.

4.1.5. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*

Viele Anliegen des Naturschutzbeirates sind im Gesetzesentwurf umgesetzt. Auch im Sinne einer praxisgerechten Umsetzung der Aarhuskonvention berge diese Novelle durchaus das Potential in sich, beispielgebend für andere Bundesländer zu sein.

Durch die Novelle sind Verbesserungen im Naturschutz zu erwarten. Die Einbindung der Umweltorganisationen wäre ein Gebot der Stunde. Durch die Novelle wird ein wesentlicher Grundstein für eine lebenswerte Umwelt, auch als Grundlage für den Tourismus gelegt.

4.1.6. *Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:*

Die Grundtendenz des Gesetzesentwurfes, insbesondere die Stärkung des Naturschutzbeirates und seiner organisatorischen Struktur werden begrüßt.

4.1.7. *Rechnungshof:*

Der Rechnungshof vermisst finanzielle Erläuterungen und eine nachvollziehbare Berechnung der mit den einzelnen Maßnahmen verbunden Mehraufwendungen sowie eine ziffernmäßige Darstellung.

4.1.8. *Landesrechnungshof:*

Der Landesrechnungshof erachtet es als erforderlich, eine Quantifizierung der Mehraufwendungen vorzunehmen.

4.2. *Zu den einzelnen Stellungnahmen:*

Einleitende Bemerkung:

Weitergehende Anregungen im Begutachtungsverfahren werden, soweit sie nicht in einzelnen Ziffern des Gesetzesentwurfes zugeordnet werden können, dem Bericht in einem eigenen (3.) Punkt angefügt.

4.2.1. *Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):*

Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:

Nicht einsichtig sei, warum in der Überschrift des § 21 die „gentechnisch veränderten Organismen“ entfallen. (Anmerkung: Weil dies dort seit dem Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz nicht mehr geregelt ist)

4.2.2. *Zu Z 2 (§ 3 lit. c – Einsätze des Bundesheeres):***4.2.2.1. *Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport:***

Die Einschränkung der Ausnahme auf Maßnahmen zur „unmittelbaren“ Vorbereitung von Einsätzen wird abgelehnt, da auch Maßnahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung den militärischen Angelegenheiten zuzuordnen seien und keiner Bewilligungspflicht einer Landesbehörde unterworfen werden dürfen. Die bisherige Regelung sollte daher bestehen bleiben.

4.2.2.2. *Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:*

Auch die allgemeine Einsatzvorbereitung sei der militärischen Landesverteidigung zuzuordnen und könne daher keiner Bewilligungspflicht durch das Land unterworfen werden.

4.2.2.3. *Bezirksverwaltungsbehörden (=BH Feldkirchen, Wolfsberg, Spittal, Hermagor und Stadt Villach):*

Das Wort „unmittelbar“ könnte entfallen.

4.2.3. *Zu Z 3 (§ 4 lit. a – Hausboote):***4.2.3.1. *Wirtschaftskammer Kärnten:***

Die Bewilligungspflicht für Hausboote ist obsolet, da nach der Schifffahrtsverordnung, LGBL Nr. 53/2016, Hausboote generell verboten sind.

4.2.3.2. *Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:*

Diese Regelung wird begrüßt, da Hausboote in sensiblen Gebieten negative Auswirkungen auf den Haushalt der Natur haben.

4.2.3.3. *Bezirksverwaltungsbehörden:*

Diese Regelung wird als Wunsch einiger Bezirksverwaltungsbehörden begrüßt.

4.2.3.4. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*

Die Aufnahme von Hausbooten wird begrüßt, da sie negative Auswirkungen auf den Haushalt der Natur haben können.

4.2.3.5. *Notariatskammer:*

Es fehlen Begriffsbestimmungen für „Hausboot“, „Einbauten“ und „Verankern“.

Wegen der Verordnung über die Schifffahrt in Kärnten sei diese Regelung überdies obsolet.

4.2.4. *Zu Z 4 (§ 4 lit. d – Himmelsstrahler):***4.2.4.1. *Wirtschaftskammer Kärnten:***

Ein Verbot der Himmelsstrahler wäre allenfalls im Freiland verständlich, nicht jedoch in Ballungsräumen und bei Betriebsanlagen. Da nahezu alle Himmelsstrahler betriebsanlagenrechtlich genehmigt sind, sollte diese Bestimmung entfallen.

4.2.4.2. Bezirksverwaltungsbehörden:

Dieser Bewilligungstatbestand wird strikt abgelehnt und sollte gestrichen werden, da Himmelsstrahler meist im Betriebsanlagenverfahren genehmigt sind und die Genehmigung in keiner Relation zu den Schutzziehen des Naturschutzes stehe. Dieser Tatbestand sei in der Praxis auch nicht vollziehbar.

4.2.4.3. Notariatskammer:

Eine Bewilligungspflicht, die auch für bestehende Anlagen gilt, würde Gewerbebetriebe belasten.

4.2.4.4. Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:

Aufgrund einer Studie sind bereits Auswirkungen ab 200 Watt erwiesen. Die Begrenzung von 1000 Watt sollte daher nochmals überdacht werden.

4.2.4.5. Österreichischer Alpenverein:

Himmelsstrahler haben bereits ab 250 Watt Einfluss auf das Verhalten von Vögeln.

Himmelsstrahler sollten unabhängig von ihrer Leistung bewilligungspflichtig sein, an die Betriebszeiten gekoppelt werden und in der zweiten Nachhälfte überhaupt einzustellen sein.

Während der Vogelhauptzugszeit sollte eine Bewilligung nur im Einzelfall erteilt werden. Weitere Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen von Himmelsstrahlern zu reduzieren sind der gezielte Einsatz bestimmter Leuchtmittel sowie eine dem Einsatzzweck entsprechende Lichtkegelanpassung.

4.2.4.6. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:

In die Erläuterungen sollte aufgenommen werden, dass es sich bei 1000 Watt um einen Richtwert handelt, der durch neue Technologien überholt werden könnte oder es sollte vorgesehen werden, dass jegliche Form von Himmelsstrahlern bewilligungspflichtig ist.

Zu überlegen ist, anstelle der Watt auf die Lichtstärke abzustellen. Auch ein Hinweis auf die Wellenlänge wäre von Vorteil, da vor allem kurzwelliges Licht einen negativen Einfluss auf die Tierwelt besitzt.

4.2.4.7. Naturschutzbeirat:

Himmelsstrahler sollten unabhängig von ihrer Leistung bewilligungspflichtig sein, da sie einen erheblichen Einfluss auf Vögel und Insekten haben.

4.2.5. Zu Z (§ 5 Abs. 1 – Einleitung, Gewerbeparks als Ortsgebiet):**4.2.5.1. Abteilung 8:**

Vorgeschlagen wird, die Begriffe „Siedlung“, „Gewerbeparks“ und „ähnlich gestaltete Flächen“ zu definieren.

4.2.5.2. Österreichischer Alpenverein:

Dem Entwurf kann zugestimmt werden, sofern es sich nicht um FFH-relevante Arten und Lebensräume handelt.

Welche Flächen „ähnlich gestaltete Flächen“ sind, sollte definiert werden.

4.2.5.3. Naturschutzbeirat:

Der Begriff „ähnlich gestaltete Fläche“ sollte aus Gründen der Rechtssicherheit gestrichen werden.

4.2.6. Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1 lit. e bis h – Änderung der Bewilligungstatbestände in der freien Landschaft):**4.2.6.1. § 5 Abs. 1 lit. e (Fließgewässer):****4.2.6.1.1. Bezirksverwaltungsbehörden:**

Diese Änderung wird kritisch gesehen, da eine Bewilligungspflicht für Vorhaben des Gartenbaus in freier Landschaft entstehen kann. Es ist sowohl ein Mehraufwand als auch das Unverständnis der Bevölkerung für diese Verpflichtung zu erwarten.

4.2.6.1.2. Österreichischer Alpenverein:

Durch die Einschränkung auf Fließgewässer, die natürlichen Ursprungs sind, werden Eingriffe in künstliche Gewässer keiner Bewilligungspflicht mehr unterliegen (etwa für

- Maßnahmen, die sich aus dem Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie ergeben). Von dieser Einschränkung sollte Abstand genommen werden.
- 4.2.6.2. § 5 Abs. 1 lit. f (Rückbaumaßnahmen):
- 4.2.6.2.1. *Abteilung 8 – Wasserbau:*
§ 5 Abs. 1 lit. f sollte im § 5 Abs. 2 lit. a Berücksichtigung finden (vgl. Näheres unten unter Punkt 3.9.).
- 4.2.6.2.2. *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*
Verwiesen wird auf nach der Wasserrahmenrichtlinie notwenige Rückbaumaßnahmen. Es wird angeregt, bei verpflichtenden Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie ein naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren nur dort vorzuschreiben, wo dies unbedingt erforderlich ist. Im Wasserrechtsgesetzverfahren wird auf Interessen des Naturschutzes ohnehin Rücksicht genommen (§ 105 Abs. 1 lit. m und n WRG 1959).
- 4.2.6.2.3. *Wirtschaftskammer Kärnten:*
Der Begriff „naturfern“ sei unverständlich und wäre zu definieren. Der Rückbau liegt im Interesse des Naturschutzes und es erscheint kontraproduktiv, diesen durch ein Bewilligungsverfahren zu erschweren.
- 4.2.6.2.4. *Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:*
Diese Bestimmung wird begrüßt, da natur- und vogelschutzfachliche Gesichtspunkte bei Rückbaumaßnahmen berücksichtigt werden können.
- 4.2.6.2.5. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*
Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt, da naturschutzfachliche Aspekte bei Rückbaumaßnahmen einfließen können. Somit kann Lebensraum aus zweiter Hand sinnvoll geschaffen werden.
- 4.2.6.3. § 5 Abs. 1 lit. g (Festlegung von Gelände für Sport):
- 4.2.6.3.1. *Wirtschaftskammer Kärnten:*
Es kommen zunehmend Urlauber nach Kärnten zum Paragleiten und Drachenfliegen. Es besteht keine Veranlassung, Start- und Landeplätze für Drachenflieger, Paragleiter bzw. Modelflieger ohne bauliche Anlagen bewilligungspflichtig zu machen.
- 4.2.6.3.2. *Bezirksverwaltungsbehörden:*
Es sei nicht nachvollziehbar, was unter „Anlage von Start- und Landeplätzen“ gemeint sei. Es gäbe in der Regel auch keinen Verantwortlichen für derartige Start- und Landeplätze, vielmehr würde die in der Natur vorhandene Geländeausstattung genutzt.
- 4.2.6.3.3. *Notariatskammer:*
Es sei nicht einzusehen, warum Start- und Landeplätze ohne bauliche Anlagen einer Bewilligung bedürfen.
- 4.2.6.3.4. *Abteilung 8:*
Es ist sicherzustellen, dass Schitrassen nicht aus der Bewilligungspflicht herausfallen, wenn eine Widmung vorliegt.
- 4.2.6.3.5. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*
Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen sollten auch Start- und Landeplätze für Drohnen einbezogen werden.
- 4.2.6.3.6. *Naturschutzbeirat:*
Hier sollten auch Schitrassen geregelt werden, damit sie nicht bei einer entsprechenden Grünlandwidmung aus der Bewilligungspflicht herausfallen.
- 4.2.6.3.7. *Kärntner Jägerschaft:*
Die Bewilligungspflicht für die Anlage von Start- und Landeplätzen wird begrüßt, da diese Aktivitäten im Lebensraum von Wildtieren einen nicht unbeträchtlichen Beunruhigungsfaktor darstellen.
- 4.2.6.4. § 5 Abs. 1 lit. h (sonstige Sportanlagen):
- 4.2.6.4.1. *Wirtschaftskammer Kärnten:*

Da gemäß § 9 Abs. 2 K-GpIg alle Flächen im Grünland gesondert festzulegen sind, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, stellt sich die Frage, um welche Flächen ohne gesonderte Festlegung es sich dabei handeln soll.

4.2.6.4.2. *Bezirksverwaltungsbehörden:*

Um welche sonstigen Sportanlagen es sich hier handelt, entzieht sich der Kenntnis der Bezirksverwaltungsbehörden. Der Begriff ist derart unklar, dass eine praxisgerechte Umsetzung dieser Bestimmung nicht möglich sein wird.

4.2.6.4.3. *Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:*

Diese Bestimmung wird begrüßt, da durch immer neue Sportarten und Freizeitaktivitäten Räume betroffen sind, die noch als letzte Rückzugsmöglichkeit empfindlicher Vogelarten dienen.

4.2.6.4.4. *Österreichischer Alpenverein:*

Es wird angeregt, die einzelnen Sportarten im Gesetz selbst zu formulieren (zB Anlage von Schitrassen, Sommerrodelbahnen, Golf, Tennis sowie sonstige Sportarten ...).

4.2.6.4.5. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*

Die Formulierung dieser Ziffer wird begrüßt, da sich viele Trendsportarten immer mehr in naturschutzfachlich hochwertige Räume verlagern und diese Bestimmung auch für künftig sich entwickelnde Sportarten offen ist.

4.2.6.4.6. *Arbeitsgruppe der alpinen Vereine Kärntens:*

Von § 5 Abs. 1 lit. h sollten „Maßnahmen zur Sicherung von Kletterrouten“ ausgenommen sein.

4.2.7. **§ 5 Abs. 1 lit. m und n (Windkraft, Photovoltaik, Leitungen und Pyrotechnik):**

4.2.7.1. § 5 Abs. 1 lit. m (Ökostromanlagen und Leitungen):

4.2.7.1.1. *Kelag:*

Lit. m bringt für sich genommen nichts, da bauliche Anlagen schon jetzt bewilligungspflichtig sind.

4.2.7.1.2. *Kärnten-Netz:*

Lit. m bringt für sich genommen nichts, da bauliche Anlagen schon jetzt naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sind.

4.2.7.1.3. *Österreichische E-Wirtschaft:*

Die explizierte Bewilligungspflicht für Freileitungen ist nicht zweckmäßig, da bereits derzeit mit der Bewilligungspflicht für bauliche Anlagen im Grünland eine taugliche und ausreichende Grundlage besteht. Diese Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

4.2.7.1.4. *Wirtschaftskammer Kärnten:*

Für Photovoltaikanlagen sollte eine Leistungs- oder Flächenbegrenzung statt der Bewilligungspflicht eingeführt werden und/oder ein entsprechender Ausnahmetatbestand.

Was die Windkraftprojekte betrifft, ist mit weiteren Verzögerungen zu rechnen. Die Übergangsbestimmungen sollten daher auch anhängige Verfahren ausnehmen.

4.2.7.1.5. *Bezirksverwaltungsbehörden:*

Dieser Tatbestand sollte auf Anlagen im Grünland eingeschränkt werden. Analog zur Kärntner Bauordnung sollte eine Bewilligungspflicht erst ab 40 m² eintreten. So wären bei der derzeitigen Regelung Weidezäune mit Photovoltaik bewilligungspflichtig.

4.2.7.1.6. *Austrian Power Grid:*

APG ist für 90 % des österreichischen Übertragungsgesetzes verantwortlich und gemäß EIWOg verpflichtet, das Übertragungsnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben.

Das Übertragungsnetz steht vor großen Herausforderungen und im Netzerrichtungsplan sind jährliche Investitionen von 230 Mio Euro vorgesehen, um die Versorgungssicherheit zu garantieren. Der Netzentwicklungsplan 2016 enthält auch Verpflichtungen zur Schließung

und Vollendung des 380 KV-Rings mit Lückenschluss im Siedlungsbereich (zB: Netzraum Osttirol-Kärnten).

Im Übrigen entspricht die Begründung für das Begehr die ausdrückliche Bewilligungspflicht zu streichen, der Argumentation der Österreichischen E-Wirtschaft (oben Punkt 2.7.1.3).

4.2.7.1.7. *Verbund AG:*

Das Begehr um Streichung der Bewilligungspflicht wird begründet wie von der Österreichischen E-Wirtschaft (oben Punkt 2.7.1.3.).

Insbesondere in Verbindung mit § 54 sei das explizite Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Bewilligung überschießend.

4.2.7.1.8. *Rechtsanwaltskammer für Kärnten:*

Die Wahrnehmung umweltrelevanter Schutzgüter sei durch andere Materiengesetze bereits gewährleistet.

4.2.7.1.9. *Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:*

Die Aufnahme der Windkraftanlagen wird begrüßt, da sonst keine Regelungen für Einzelanlagen außerhalb der Windkraft-Standorteverordnung bestehen. Damit kann dem Wildwuchs von ineffizienten Einzelanlagen mit Beeinträchtigungen der Landschaft gegen gesteuert werden.

4.2.7.1.10. *Österreichischer Alpenverein:*

Der Grenzwert von 36 kV wird kritisch gesehen. Zum einem bestehen gleichheitsrechtliche Bedenken zum anderen würden mangels rechtlicher Hürden keine naturschutzrelevanten Alternativen bei der Projektausarbeitung mehr untersucht. Den Vorrang sollte die naturverträglichste Variante und nicht die finanziell günstigste haben.

4.2.7.1.11. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*

Die Regelung für Windkraftanlagen ist notwendig, da sonst für Einzelanlagen keine Regelung außerhalb der Windkraft-Standorteverordnung existiert. Eine Umgehung der Verordnung durch Errichtung von Anlagen außerhalb kumulativer Nutzungen und jenseits von ökonomischen Gesichtspunkten wäre möglich. In der Steiermark sind zur Verhinderung von Wildwuchs Mindestleistungen festgelegt.

4.2.7.2. § 5 Abs. 1 lit. h (Pyrotechnik):

4.2.7.2.1. *Bundesministerium für Inneres:*

Auch aufgrund einer Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz wird überprüft, ob eine unmittelbare Lärmbelästigung vermieden werden kann. Das Bundesministerium weist auf die Verpflichtung, auf die Intentionen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften Rücksicht zu nehmen hin (Rücksichtnahmeprinzip).

4.2.7.2.2. *Wirtschaftskammer Kärnten:*

Feuerwerke finden selten in freier Landschaft statt. Die Bewilligungspflicht ist überzogen, kaum vollziehbar und sollte entfallen.

4.2.7.2.3. *Bezirksverwaltungsbehörden:*

Dieser Tatbestand wird abgelehnt, weil Feuerwerke äußerst kurzfristig angezeigt oder beantragt werden. Es ist nicht möglich, ein naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren in derart kurzer Zeit durchzuführen.

4.2.7.2.4. *Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:*

Immer größere Veranstaltungen haben vermehrt Auswirkungen auf die Natur. Feuerwerke in der Brutzeit haben negative Auswirkungen und führen bei Jungvögeln zu Panik. Diese Formulierung ergänzt § 17 und § 19 des Gesetzes, die bisher ignoriert wurden.

4.2.7.2.5. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*

Eine Regelung war längst fällig, da immer mehr und immer größere Veranstaltungen stattfinden.

4.2.8. Zu Z 8 (§ 5 Abs. 2 lit. d – Ausnahme für Photovoltaik auf Hofstellen):**4.2.8.1. Wirtschaftskammer Kärnten:**

Die Wirtschaftskammer Kärnten schlägt im § 5 Abs. 2 folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

- lit. a: Aufnahme von „Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse von Grundstücken“;
- lit. i Z 1: Aufnahme von „Gebäuden“;
- lit. i Z 3: Ergänzung um „sonstige Gebäude und dazugehörige bauliche Anlagen, soweit für deren Errichtung ein Teilbebauungsplan gemäß § 24 Abs. 3 K-GpI G erlassen wurde“;
- lit. c: Ergänzung um „veranstaltungsrechtlich“ vorgesehene Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung sowie „Ankündigungen“ im „Nahbereich“ von „Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen“;
- lit. e: Leistungs- und Flächengrenzen für Photovoltaikanlagen, sowie Erweiterung auf den „unmittelbaren Zusammenhang mit Gebäuden, baulichen Anlagen, Seeeinbauten, Bootsliegeplätzen udgl.“.

4.2.8.2. Österreichischer Alpenverein:

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Hofstellen sollte zumindest anzeigepflichtig sein.

4.2.9. § 9 Abs. 4 (Neudefinition der Ausnahmemöglichkeiten für Bauten am See):**4.2.9.1. Kelag:**

Bezweifelt wird, ob es sachgerecht ist, Kraftwerks- und Versorgungsanlagen an die gemeidliche Widmung zu binden. Jedenfalls für Wasserrechtsbauten erscheint dies verfassungsrechtlich unzulässig, da das Wasserrecht auch die Fachplanungskompetenz mitumfasst. Es wird daher angeregt, wasserrechtlich bewilligte betriebsnotwendige Anlagen von Wasserkraftwerken, Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen von § 9 Abs. 4 auszunehmen.

4.2.9.2. Ziviltechnikerkammer für Steiermark und Kärnten:

Es wird angeregt, die Formulierung so zu ändern, dass angeführt wird, bei welchen Widmungen Einbauten usw. nicht erlaubt sind. Aufgrund von vielen unterschiedlichen Grünlandwidmungen im Uferbereich können viele Vorhaben nicht verwirklicht werden, da das Gesetz lediglich sechs Widmungen vorsieht, bei welchen eine Bewilligung erteilt werden kann.

4.2.9.3. Bezirksverwaltungsbehörden:

Es besteht ein Ergänzungsbedarf für die Widmungen „Grünland-Bootsanlegestelle“ und „Grünland-Marina“. Daher besteht ein Konkretisierungs- und Ergänzungsbedarf.

4.2.10. Zu Z 10 (§ 9 Abs. 5 – Bewilligungsvoraussetzungen für Himmelsstrahler und Feuerwerke):**4.2.10.1. Bundesministerium für Inneres:**

Man wird davon ausgehen müssen, dass die Durchführung von Feuerwerken immer Einwirkungen auf Tiere hat, wenn auch nicht immer erhebliche. Die Durchführung eines Feuerwerks ist künftig nur zulässig, wenn sämtliche Bewilligungen vorliegen.

4.2.10.2. Wirtschaftskammer Kärnten:

Diese Bestimmung ist zu streichen, da die Wirtschaftskammer eine Streichung der Bewilligungspflicht für Himmelsstrahler und Feuerwerke fordert.

4.2.10.3. Bezirksverwaltungsbehörden:

Diese Bestimmung ist zu streichen, da die Bezirksverwaltungsbehörden für die Streichung der Bewilligungspflicht für Himmelsstrahler und Feuerwerke eintreten.

- 4.2.10.4. *Arbeitsgruppe der alpinen Vereine Kärntens:*
Der tatsächliche Beweis einer zu erwartenden Störung der Tiere ist wahrscheinlich schwierig zu erbringen. Daher sollte auf die Eignung zur Störung abgestellt werden.
- 4.2.10.5. *Naturschutzbeirat:*
Auch dieser regt an, auf die Eignung zur Störung abzustellen (= gestört werden können).
- 4.2.11. **Zu Z 11 (§ 9 Abs. 8 letzter Satz):**
Keine Stellungnahme eingelangt (nur technische Anpassung).
- 4.2.12. **Zu Z 12 (§ 12 Abs. 2 – Zweckwidmung für Geldersatz):**
- 4.2.12.1. *Wirtschaftskammer Kärnten:*
Das Vorschlagsrecht des Naturschutzbeirats wird kritisch gesehen, da damit dessen Kompetenzen ausgeweitet werden.
- 4.2.12.2. *Ziviltechnikerkammer:*
Angeregt wird, hinsichtlich der Verwendung der Mittel keine starre Katalogisierung vorzunehmen, sondern die Mittel erst nach Abwägung der einzelnen Projekte zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.12.3. *Abteilung 8:*
Die Zweckwidmung sollte auf „konkrete Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten, seltenen und geschützten Arten und Lebensräumen“ konkretisiert werden.
- 4.2.12.4. *Österreichischer Alpenverein:*
Hingewiesen wird darauf, dass der Geldbetrag neben den Kosten der Beschaffung auch die Erhaltungskosten zu umfassen hat, bis sich der Ersatzlebensraum vollständig etabliert hat. Ein entsprechender Managementplan ist obligat und von den Projektwerbern zu finanzieren. Die Ausweitung der Zuständigkeiten des Naturschutzbeirats wird begrüßt.
- 4.2.12.5. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*
Die Erhaltung von Ersatzlebensräumen ist wesentlich. Durch die Zweckwidmung wird sichergestellt, dass diese Flächen erhalten werden. Ein Monitoring und das Flächenmanagement sind logische Konsequenz dieser Regelung.
- 4.2.12.6. *Bündnis der Alpenkonvention Kärnten:*
Wichtig wäre es, auch die Evaluierung und Erfolgskontrolle der geschaffenen Ersatzlebensräume mit diesen Mitteln zu finanzieren.
- 4.2.13. **Zu Z 13 (§ 12 Abs. 3 – Verzeichnis der Ersatzlebensräume):**
- 4.2.13.1. *Wirtschaftskammer Kärnten:*
Es ist sicherzustellen, dass sich Abs. 3 nur auf Abs. 2 bezieht (nur vom Land geschaffene Ersatzlebensräume).
- 4.2.13.2. *Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:*
Diese Bestimmung wird begrüßt, denn durch die Datenbank ist es möglich, negative Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und gegenzusteuern.
- 4.2.13.3. *Österreichischer Alpenverein:*
Das Verzeichnis der Ersatzlebensräume darf nur rückwirkend nach deren Errichtung erstellt werden:
Das Naturinventar sollte nicht im Vorhinein mit potentiellen Ersatzlebensräumen versehen werden, womit ein Projekt- und Maßnahmenpool geeigneter Lebensräume für Ausnahmebewilligungen entstehen würde. Projekte und Maßnahmen wären dann mit der bloßen Bereitstellung von Geldleistungen abzugelten, um eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erhalten.
- 4.2.13.4. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*
Ein Monitoring und Flächenmanagement ist die logische Konsequenz der Regelung des § 12 Abs. 2.
- 4.2.14. **Zu Z 14 (betreffend die Überschrift des § 14):**
Gegen diese Bestimmung wurden keine gesonderten Einwände vorgebracht.

4.2.15. Zu Z 15 (betreffend § 14 Abs. 1 – Verbote des Befahrens):**4.2.15.1. Landwirtschaftskammer:**

Das Verbot des Befahrens wird auf motorbetriebene Geländefahrzeuge eingeschränkt. Das würde zu einer Verwässerung des Verbotstatbestandes führen. Die Abgrenzung zwischen motorbetriebenen Fahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen ist unklar, insbesondere der Einordnung von E-Bikes, Elektroscootern oder Elektorcarts. Damit wäre das Mountainbiken außerhalb der Alpinzone und des Waldes erlaubt, auch in sensiblen Zonen.

Die Landwirtschaftskammer fordert ein Fahrverbot bei landwirtschaftlich genutzten oder bewirtschafteten Flächen (Anmerkung: Dies ist ein Naturschutzgesetz).

4.2.15.2. Wirtschaftskammer Kärnten:

Das Verbot des Radfahrens im Wald und in der Alpinregion wird von der Tourismuswirtschaft abgelehnt. Die Tourismuswirtschaft versucht durch Einzelverträge und Haftungen Wege zu öffnen. Durch diese Regelung werde in die Privatautonomie der Grundstückseigentümer eingegriffen, die Biker noch mehr in die Illegalität gedrängt und die Aufbauarbeit des Tourismus zunichte gemacht (Anmerkung: Wer die Straßen und Wege für den Fahrradverkehr „bestimmt“, wird im Naturschutzgesetz nicht geregelt).

4.2.15.3. Bezirksverwaltungsbehörden:

Eine Klarstellung betreffend E-Bikes, Elektroscooter und mit Elektromotor ausgestattete Fahrzeuge ist erforderlich.

Das Verbot betreffend den Wald sollte entfallen, da der Schutz des Waldes eine Angelegenheit des Forstwesens ist und damit die Chancen im Tourismus weiter verbaut werden, denn das Radfahren ein boomender Wirtschaftszweig.

Das Gleiche gilt für das Verbot des Befahrens in der Alpinregion außerhalb von Wegen.

Angeregt wird jedoch, das Verbot des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch ein Verbot des Abstellens von Anhängern in der freien Landschaft zu ergänzen. Der Aufbau fahrbarer Hütten und ähnlichem stellt die Naturschutzbehörden vor immer größere Probleme, denen nur mit einem Verbot begegnet werden könnte.

4.2.15.4. Abteilung 8:

Beim Verbot des Abstellens sollte nicht auf Kraftfahrzeuge, sondern auf motorbetriebene Fahrzeuge abgestellt werden, da derzeit das Abstellen von Motorschlitten am Straßenrand nicht erlaubt ist.

4.2.15.5. Österreichischer Alpenverein:

Das Verbot des Befahrens mit nicht motorbetriebenen Fahrzeugen im Wald und in der Alpinzone ist zu streichen, da diese Verbote ohnehin im Forstgesetz 1995 und im Kärntner Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland geregelt ist.

Verwiesen wird auf Studien, wonach das Radfahren im Wald und im Alpinbereich vergleichsweise keine negativen Auswirkungen auf die Natur hat. Schon die ersten Alpinisten hätten sich mit dem Rad in die Berge aufgemacht. Das Rad ist ein umweltfreundliches Fortbewegungsmittel, um in die Berge zu gelangen und soll insbesondere auf Forststraßen möglich sein.

4.2.15.6. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:

Diese Bestimmung stellt eine notwendige Anpassung an die vermehrte Naturnutzung unserer Freizeitgesellschaft dar. Damit sollten Störungen hintan gehalten werden.

4.2.15.7. Arbeitsgemeinschaft alpiner Vereine in Kärnten:

Das Verbot des Radfahrens im Wald und in der Alpinregion sollte gestrichen werden.

Die Argumentation entspricht im Wesentlichen jenes des Österreichischen Alpenvereins. Allenfalls wäre eine Beschränkung des Radfahrens in der Alpinregion vorstellbar.

4.2.15.8. Naturschutzbeirat:

Für das Verbot des Radfahrens im Wald gibt es keine naturschutzfachliche Grundlage. Die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sind ausreichend.

4.2.15.9. Kärntner Jägerschaft:

Unklar ist, ob diese Bestimmung auch elektrobetriebene Fahrzeuge gilt, was aus der Sicht der Jägerschaft geboten wäre, da auch diese Fahrzeuge durch einen Motor betrieben werden.

Hinsichtlich des Radfahrens im Wald ist sicherzustellen, dass bei einer Zustimmung des Wegehalters zur Benutzung auch wildökologische Aspekte Berücksichtigung finden.

4.2.16. Zu Z 16 (§ 14 Abs. 2 lit. g. – Ausnahmen vom Verbot des Befahrens):**4.2.16.1 Wirtschaftskammer Kärnten:**

Angeregt wird die Erweiterung folgender Ausnahmetatbestände des § 14 Abs. 2:

- lit. d: Erweiterung um die „Ausübung der Fischerei“
- lit. e: Erweiterung um „Beförderungen zu Schifffahrtsanlagen und Bootsliegeplätzen“.

4.2.16.2 Bezirksverwaltungsbehörden:

Angeregt wird, eine Erweiterung der lit. g auf „regional“ geerntete land- und forstwirtschaftliche Produkte, um künftige Probleme, unter anderem mit Christbaummarkten, zu vermeiden.

4.2.17. Zu Z 17 (§ 15 Abs. 1 – Abstellen von Wohnmobilen):

Keine Einwände

4.2.18. Zu Z 18 (Zitatberichtigung im § 17 Abs. 3):**4.2.18.1. Kärntner Jägerschaft:**

Angeregt wird, im § 17 Abs. 3 erster Satz zur Klarstellung die Wortfolge „der freilebenden Tiere“ durch die Wortfolge „im Sinne des § 17 Abs. 2“ zu ergänzen.

4.2.18.2. Bird Life Österreich, Landesgruppe Österreich:

Angeregt wird, § 17 Abs. 3 durch eine lit. d betreffend den Horstschutz von Koloniebrütern, Großvögeln und Höhlenbrütern (insbesondere Schlägerungsverbote) zu ergänzen.

4.2.19. Zu Z 19 (§ 37 Abs. 2 – Zuständigkeiten bei Höhlen):**4.2.19.1 Bezirksverwaltungsbehörden:**

Diese Regelung wird als Arbeitsüberwälzung auf die Bezirksverwaltungsbehörden abgelehnt (Anmerkung: Die behauptete erhebliche Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden ist mangels quantitativer Relevanz dieser Bestimmung fraglich.).

4.2.20. Zu Z 20 (§ 43 Abs. 3 erster Satz – Mineraliensammlung):**4.2.20.1. Bezirksverwaltungsbehörden:**

Soweit darauf hingewiesen wird, dass im Gesetzestext eine Einschränkung dahingehend vorgenommen wird, dass der Mineraliensammelausweis künftig von „der“ statt „einer“ Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen ist, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier wohl ein Redaktionsversehen handelt.

4.2.20.2. Österreichischer Alpenverein:

Die Beschränkung des Sammelverbotes auf Kernzonen von Nationalparks und Naturzonen von Biosphärenparks widerspricht dem Naturschutzgedanken. Die verbotenen Sammelmethoden sollten für die gesamte Fläche von Nationalparks und Biosphärenparks gelten.

4.2.21. Zu Z 21 (§ 45 Abs. 5 – Naturinventare, Anpassung an § 12):**4.2.21.1. Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:**

Auch Ausgleichsflächen sollten, wie Ersatzflächen, in Naturinventare aufgenommen werden. Der Unterschied liegt nur in der Entfernung zum Projektgebiet. Eine Gleichbehandlung sollte erfolgen, da beide demselben Zweck, der Schaffung nutzbarer Lebensräume, dienen.

4.2.21.2. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:

Soweit bemängelt wird, dass Erläuterungen fehlen, ist auf Z 10 der Erläuterungen zu verweisen.

Auch der Naturwissenschaftliche Verein fordert eine Gleichbehandlung von Ausgleichs- und Ersatzflächen. Bei den ökologisch wertvollen Flächen sollten insbesondere „Trockenstandorte“ zusätzlich beispielhaft aufgezählt werden.

4.2.22. Zu Z 22 (§ 47 Abs. 1 – Bestellung der ökologischen Bauaufsicht):

4.2.22.1. Landwirtschaftskammer:

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass primär gemäß dem Forstgesetz vorgesehene Fachkräfte heranzuziehen sind. Damit könnten Kosten eingespart und Ressourcen geschont werden. Die naturfachliche Eignung wäre aufgrund der Ausbildung der gemäß § 61 Forstgesetz 1975 vorgesehenen Fachkräfte als gegeben anzusehen.

4.2.22.2. Wirtschaftskammer Kärnten:

In den Erläuterungen ist klarzustellen, dass es sich bei den geeigneten Aufsichtspersonen um solche, die über entsprechende gewerbliche Befugnisse als Ingenieurbüro bzw. als Zivilingenieur verfügen, handelt.

Es ist bescheidmäßig nur festzulegen, dass geeignete Aufsichtsorgane für die ökologische Bauaufsicht zu bestellen sind. Für die Auswahl muss es ein transparentes, nachvollziehbares und einsehbares Vergabeverfahren geben.

4.2.22.3. Ziviltechnikerkammer:

Nur bei finanzieller Unabhängigkeit vom Bauherrn kann eine ökologische Bauaufsicht die Behördeninteressen auch wirklich vertreten.

Bei Bestellung der ökologischen Bauaufsicht sollte daher schon im Bescheid der Kostenrahmen bzw. der voraussichtliche Leistungsumfang angegeben und ein Kostenvorschuss vom Projektwerber verlangt werden, zB nach den Kostensätzen des Gebührenanspruchsgesetzes.

4.2.22.4. Abteilung 8:

Die Einschränkung auf Fälle der Interessensabwägung sollte wieder entfallen, da es auch sonstige Großprojekte geben kann, bei welchen eine ökologische Bauaufsicht unbedingt notwendig ist.

Aufgrund der Judikatur des VwGH zur analogen Bestimmung des § 120 Wasserrechtsgesetz 1959 sollte klargestellt werden, dass es sich bei der ökologischen Bauaufsicht um eine physische Person handeln muss.

4.2.22.5. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:

Der Zusatz „wenn dies zur Erfüllung der sich aus diesem Bescheid ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist“ sollte gestrichen werden, da die Bestimmung schon bisher eine Kannbestimmung darstellt, der Satz gekünstelt wirkt und kein weiterer Zweck erkannt werden kann.

4.2.22.6. Arbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine Kärntens:

Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ wird die ökologische Bauaufsicht zu sehr eingeschränkt. Bei Bewilligungen nach Arten- oder Naturverträglichkeitsprüfung, Ausnahmebewilligungen gemäß § 10 und von besonders eingriffsintensiven Großprojekten könnte keine ökologische Bauaufsicht mehr vorgesehen werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der ökologischen Bauaufsicht sollte weiterhin ausschließlich einzelfallbezogen aufgrund des jeweiligen Sachverhaltes getroffen werden.

4.2.22.7. Bündnis Alpenkonvention Kärnten:

Die Argumente gegen die Streichung des Wortes „insbesondere“ entsprechen im Wesentlichen der Argumentation der Arbeitsgemeinschaft (Punkt 2.22.6). Damit würden sensible europarechtlich geschützte Schutzgüter schlechter gestellt werden als andere im Naturschutzgesetz genannten Naturwerte, da keine ökologische Bauaufsicht mehr vorgeschrieben werden kann.

4.2.22.8. Naturschutzbeitrat:

Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ wird die ökologische Bauaufsicht auf wenige Vorhaben extrem eingeschränkt, sie wäre dann nicht einmal bei Ausnahmen von den Verboten gemäß § 10 möglich. Dies ist ein krasser Wertungswiderspruch. Die Bedeutung der Ergänzungen bezüglich des Bescheides ist nicht eindeutig und missverständlich.

Der Naturschutzbeirat sieht hinsichtlich des § 47 Abs. 1 keinen Novellierungsbedarf, da es in der Vergangenheit hinsichtlich des Erfordernisses der Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht keinerlei Schwierigkeiten in der Vollziehung gegeben hat.

4.2.23. Zu Z 23 (§ 47 Abs. 5 – Kostentragung der ökologischen Bauaufsicht):**Naturschutzbeirat:**

Konsequenterweise sollte bei der Kostentragung einerseits auf die „Bewilligung“ und andererseits auf die „Wiederherstellung“ abgestellt werden.

Zu Z 24 (§ 49 Abs. 1 und 2 Entschädigungsregelung):**4.2.24.1. Landwirtschaftskammer:**

Die Landwirtschaftskammer rechtfertigt lediglich die vorgeschlagene Regelung.

4.2.24.2. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Hingewiesen wird darauf, dass durch Verzögerungen bei den Einigungsgesprächen die Frist zur Geltendmachung des Anspruches bereits abgelaufen sein könnte.

4.2.24.3. Wirtschaftskammer Kärnten:

Vorgeschlagen wird, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf „dinglich“ oder „wirtschaftlich“ Berechtigte zu konkretisieren sowie auch „wirtschaftlich nachteilige Folgen“ zu berücksichtigen.

4.2.24.4. Bezirksverwaltungsbehörden:

Da für die Maßnahmen gemäß § 49 Abs. 1, die den Entschädigungsanspruch auslösen, die Landesregierung zuständig ist, ist nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidung über die Entschädigung den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen wird (Anmerkung: Sie sind schon bisher zuständig).

Die geplante Regelung der Z 2 wird hinsichtlich der Pflanzenarten und Tierarten gänzlich abgelehnt, da diese Bestimmung nicht vollziehbar ist (Anmerkung: Auch diese Bestimmung ist im Gesetz bereits enthalten).

Hinsichtlich nominiertes Europaschutzgebiete stellt sich die Sinnfrage, da nicht feststeht, ob und in welchem Ausmaß das Gebiet in die Liste aufgenommen wird, daher wird diese Bestimmung abgelehnt.

Unverständlich sei auch das Fehlen einer Erheblichkeitsschwelle für vermögensrechtliche Nachteile und Wirtschaftserschwernisse.

Die dreijährige Frist sollte auf ein Jahr verkürzt werden.

Problematisch sei auch die mögliche Feststellung des Beginns des Fristenlaufs insbesondere bei der Ermittlung des Vorschages und bei der Aufnahme in die Liste (Anmerkung: Der Vorschlag wird von der Landesregierung übermittelt und die Aufnahme in die Liste wird im Amtsblatt der EU kundgemacht).

§ 42 Abs. 2 stellt auf das Zustandekommen einer Einigung mit dem Betroffenen ab. Das diesbezügliche Prozedere sei nicht geregelt, ebenso wann die Verhandlungen als gescheitert anzusehen sind (Anmerkung: Auch diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht).

Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges wird gefordert, dass das Entschädigungsverfahren aufgrund der „großen Personaldichte“ beim Amt der Landesregierung zu führen ist. Bezweifelt wird auch, ob geeignete Sachverständige für die Ermittlung der Entschädigung überhaupt greifbar sind.

4.2.24.5. Rechtsanwaltskammer für Kärnten:

Die Entschädigungsregelung für Europaschutzgebiete wird begrüßt. Sie ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig.

4.2.24.6. Abteilung 8:

Vermisst wird, dass die Entschädigungsregelung – nicht wie bisher - auf „unmittelbare“ Schäden eingeschränkt wird (mit einem Beispiel).

Hinsichtlich des Verfahrens wird darauf hingewiesen, dass die Fremdvergabe für die Bewertung enorme Kosten verursachen wird. Überdies ist nach dem Inkrafttreten der Novelle mit unzähligen Verfahren zurechnen. Eine Bedeckung im Budget dafür sei nicht vorgesehen. Befürchtet werden auch Anträge an die Naturschutzbehörden, die nur den Zweck haben, eine Entschädigung im Falle eines abweisenden Bescheides zu erlangen.

Praktisch bedeutet die vorgesehene Regelung, dass ein potentiell Geschädigter bei Europaschutzgebieten faktisch über fünf Jahre lang die Entschädigung geltend machen kann (vom Gebietsvorschlag bis zur Erlassung einer Europaschutzverordnung – mit Zeittabelle).

Es könnte aber auch vorkommen, dass jemand eine Entschädigung für einen Gebietsvorschlag begehrte, das Gebiet aber nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wird. Dies falls müsste die Entschädigung wohl zurückverlangt werden. Daher sollte die Entschädigungsverpflichtung erst und nur durch die Aufnahme in die Gebietsliste aufgelöst werden und nicht durch die Nominierung oder die Erlassung einer Verordnung.

Weiters wird eine unionsrechtskonforme, auf die Schutzgüter abgestellte Formulierung betreffend die Ortsüblichkeit und zeitgemäße Wirtschaftsführung gefordert.

4.2.24.7.***Bündnis Alpenkonvention Kärnten:***

Die vorgeschlagene Entschädigungsregelung für Europaschutzgebiete geht weit über die Regelungen der Naturschutzgesetze der anderen Bundesländer hinaus:

- Es gibt keine Präzisierung, was konkret Gegenstand der Entschädigung ist. So stellt Vorarlberg auf „bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen“ ab und es können nur „wesentliche“ Einschränkungen abgegolten werden.
- Die Kärntner Regelung erlaubt es auch, eine Minderung des Verkehrswerts geltend zu machen. Dies eröffnet dem Erfindungsreichtum der Rechtsanwälte breiten Raum und wird für die öffentliche Hand und damit für den Steuerzahler kostspielig werden.
- Die Einbeziehung verwaltungsrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben „ist eine beispiellose Erweiterung der Geltendmachung von vermögensrechtlichen Nachteilen“.
- Es besteht keine andere Rechtsmaterie, die die Entschädigung künftiger Nutzungsmöglichkeiten in dieser Art und Weise dargestellt. Aufgrund der Dynamik bei im Bereich des Tourismussektors könnten bald intensive Maßnahmen als ortsüblich und zeitgemäß geltend gemacht werden (mit Beispiel).
- Es ist daher dringend geboten, den Entschädigungstatbestand auf das in Österreich übliche und bewährte Niveau einzuschränken.

4.2.25.***Zu Z 25 (§ 54 Abs. 1 und 2 – Zuständigkeiten und Verfahren des Naturschutzbeirates als Umweltanwalt):*****4.2.25.1.*****Kelag:***

Es ist nicht einzusehen, warum Vorhaben, die einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten, einem aufwendigeren Verfahren unterzogen werden.

Bei diesen Anlagen gibt es auch keinen Bedarf einer Anpassung an die Aahuskonvention, da derartige Anlagen im Anhang 1 nicht erfasst sind (Anmerkung: gemeint ist offensichtlich der Anhang zum UVP-Gesetz).

Gänzlich unverständlich sei die Einbeziehung sämtlicher Bewilligungsverfahren nach § 6 Abs. 1 in die Beteiligung des Naturschutzbeirates. Dies gilt insbesondere für verhältnismäßig geringfügige Adaptierungen an bestehenden Kraftwerken in der Alpinregion, was sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, angesichts des geringen Eingriffs in die Natur und die große energiewirtschaftliche Bedeutung dieser Kraftwerksanlagen. Auch der VwGH und der EuGH

haben das öffentliche Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wasserkraft anerkannt.

Die Kelag ersucht daher, von der Zuständigkeit des Naturschutzbeirates für die Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 auch „die Adaptierung bestehender wasserrechtlich bewilligter Anlagen zur Energieerzeugung“ auszunehmen.

4.2.25.2.

Kärnten Netz:

Die Rechtsmittellegitimation und Verfahrensbeteiligungen des Naturschutzbeirates bei der Errichtung von Freileitungen sind überschließend, da keine Ausnahmen vorgesehen sind. Damit sind Leitungsvorhaben einem aufwändigeren Verfahren zu unterziehen als andere Grünlandbauten, die weitreichendere Auswirkungen auf Schutzgüter des K-NSG haben, denn Leitungsanlagen sind ohnehin nur dann elektrizitätsrechtlich zu bewilligen, wenn sie dem öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit dienen.

Alternativ könnte vorgesehen werden, dass nur neue Leitungstrassen in den § 5 Abs. 1 lit. n einzubeziehen sind oder dass bestehende Leitungstrassen als Ortsgebiet im Sinne des § 5 Abs. 1 Einleitung gelten.

Hinsichtlich der Leitungsanlagen gäbe es keinen Bedarf zur Anpassung an die Aarhuskonvention, da diese im Anhang 1 nicht aufgenommen sind (Anmerkung: offensichtlich ist wiederum das UVP-Gesetz gemeint).

4.2.25.3.

Österreichische E-Wirtschaft:

Die verstärkte Einbindung des Naturschutzbeirates in laufende Verfahren wird grundsätzlich begrüßt, da Anregungen schon frühzeitig in das Verfahren einfließen können. Die neu hinzugekommenen Beschwerdelegitimationen gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 und 4 erscheinen jedoch überzogen, da die schon derzeit verankerte Bewilligungspflicht eine Überprüfung des Vorhabens samt Interessensabwägung sicherstellt.

Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren sollten durch den Naturschutzbeirat und nicht durch seine einzelnen Mitglieder erfolgen. Die Koordination kann der künftig vorgesehene Geschäftsstellenleiter übernehmen und an ihn wäre auch die behördliche Entscheidung zuzustellen. Damit wäre klargestellt, dass nur dem Naturschutzbeirat als Gremium eine Rechtsmittelbefugnis zukommt und der Fristenlauf wäre vereinheitlicht.

Weiters wird die Streichung des letzten Satzes des § 54 Abs. 2 des Entwurfs begehrt.

4.2.25.4.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Naturschutzbeirates wird im Hinblick auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren der EU und die Feststellungen und Empfehlungen des ACCC wegen fehlender Rechtsmittellegitimation der Umweltorganisationen zwar als erster Schritt begrüßt, aber sowohl die Kommission als auch das ACCC sehen die Mediatisierung der Beteiligung der Umweltorganisationen durch den Umweltanwalt als nicht ausreichend an. Es wird vielmehr angeregt, nach dem Modell der Wiener Sammelnovelle Parteien- und Überprüfungsrechte direkt für Umweltorganisationen vorzusehen.

4.2.25.5.

Wirtschaftskammer Kärnten:

Der Landtag hat im Vorjahr beschlossen, dass für die Umsetzung der Aarhuskonvention eine entsprechende Richtlinie der EU abgewartet werden soll. Eine derartige Richtlinie wurde noch nicht erlassen und auch der Bund hat noch keine Umsetzungsmaßnahmen zur Aarhuskonvention erlassen. Es sollte eine Österreichweit akkordierte Lösung erarbeitet werden. Eine vorzeitige Umsetzung auf Landesebene ist vor Erlassung einer Richtlinie nicht sinnvoll, da nachträgliche Anpassungen vorgenommen werden müssten.

Die Erweiterung der Kompetenz des Naturschutzbeirates wird abgelehnt und ist in wirtschaftlich schwierigen Zeiten als falsches Signal mit zusätzlichen Unsicherheiten und Verfahrensverzögerungen abzulehnen.

Zu § 54 Abs. 2 wird zur Verhinderung von Verfahrensverzögerungen vorgeschlagen, die Bescheide unverzüglich an den Leiter der Geschäftsstelle zuzustellen und nicht an die Mitglieder des Naturschutzbeirates.

4.2.25.6.

Bezirksverwaltungsbehörden:

Die Vorlagepflicht für Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 1 lit. a sollte entfallen, da es sich hier zumeist um kleinere Vorhaben handelt, die keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Z 7 (betreffend Windkraft-, Photovoltaik- und Leitungsanlagen) verwiesen.

4.2.25.7.

Verbund:

Die Stellungnahme des Verbunds entspricht im Wesentlichen jener der Österreichischen E-Wirtschaft (oben Punkt 2.25.3.).

Weiters wird angeregt, die Trennung zwischen Naturschutzbeirat und seinen Mitgliedern zu präzisieren, da durch den Geschäftsstellenleiter der Schriftverkehr gebündelt und besser koordiniert werden kann, was zu einer effektiveren Verfahrensführung beitragen kann.

4.2.25.8.

Rechtsanwaltskammer für Kärnten:

Die Auswirkung der Mitwirkungs-, Beschwerde- und Revisionsrechte des Naturschutzbeirates ist kritisch zu hinterfragen. Es sei zu beobachten, dass sich Verfahren zusätzlich verzögern, wenn Amtsparteien über umfangreiche Verfahrensrechte verfügen. Es stelle sich die Frage, ob „Anwälte des objektiven Rechts“ derartig weitreichender Verfahrensrechte tatsächlich bedürfen und ob nicht die Behörde ausreichend in der Lage ist Naturschutzinteressen wahrzunehmen, da die Behörde im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht und vor dem Verwaltungsgerichtshof Parteistellung hat.

4.2.25.9.

Austrian Power Grid:

Künftig sollen auch Bewilligungen für die Errichtung von Freileitungen in den Anwendungsbereich des § 54 fallen. Dies würde potentiell zu wesentlichen Verfahrensverzögerungen führen. Daher wird ersucht, im § 54 Abs. 1 Z 1 den Verweis auf lit. m zu streichen.

Im § 54 Abs. 2 ist nunmehr vorgesehen, dass der Bewilligungsbescheid solange nicht konsumiert werden darf, bis über die Beschwerde des Naturschutzbeirates rechtskräftig entschieden wurde.

Dies würde für APG potentiell eine wesentliche Verfahrensverzögerung bei wichtigen Netzausbauvorhaben in Kärnten bedeuten, daher wird angeregt, den letzten Satz des § 54 Abs. 2 zu streichen.

4.2.25.10.

Abteilung 8:

Die Differenzierung des § 54 Abs. 1 Z 2 zwischen Landwirten und Nichtlandwirten ist unsachlich und gleichheitswidrig,

4.2.25.11.

Österreichischer Alpenverein:

Die geringfügige Ausweitung der Zuständigkeit des Naturschutzbeirates greift zur Umsetzung der Aarhuskonvention zu kurz. Es findet kein ehrlicher Versuch zur Aarhusumsetzung betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Gericht statt.

Neben der Ausweitung der Rechte des Naturschutzbeirates ist ein ganzheitlicher und innovativer Zugang zur Umsetzung von Beteiligungsrechten der betroffenen Öffentlichkeit unabhängig vom Naturschutzbeirat geboten. Es fehlt die Einbeziehung der betroffenen Einzelpersonen und Bürgerinitiativen. Im Rahmen einer konventionskonformen Umsetzung sei zu gewährleisten, dass der Öffentlichkeit Verfahrensrechte eingeräumt werden und diese einen angemessenen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt leisten kann.

Der Österreichische Alpenverein fordert ein ehrgeiziges Engagement zur Umsetzung der Aarhuskonvention und verweist auf das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission sowie das Schreiben des ACCC.

4.2.25.12. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*

Gefordert wird die Einbeziehung der Außenzonen von Nationalparks und der Pflegezonen von Biosphärenparks, weil auch dort hochwertige Schutzgüter bestehen sowie der Maßnahmen in Natura 2000- oder Europaschutzgebieten, bei denen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten ist.

Eine Kompromissbereitschaft bei den Entwicklungszonen von Biosphärenparks und bei Landschaftsschutzgebieten sei durchaus gegeben. Eine derart weitgehende Einschränkung sei jedoch nicht hinzunehmen, da sie so nicht ausgehandelt war.

Die Klarstellungen im § 54 Abs. 2 werden positiv aufgenommen, dadurch sei die Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

Darüber hinaus werden noch Ergänzungen in den Erläuterungen angeregt.

4.2.25.13. *Arbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine Kärntens:*

Im § 54 Abs. 1 sollten auch Maßnahmen in Natura 2000- oder Europaschutzgebieten, die eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter erwarten lassen, aufgenommen werden.

Der Ausschluss des Naturschutzbeirates in Verfahren nach Art. 6 und 12 bis 13 der FFH-Richtlinie sowie Art. 5 der VS-Richtlinie sei europarechtswidrig.

4.2.25.14. *Bündnis Alpenkonvention Kärnten:*

Gemäß dem Urteil des EuGH im sogenannten Braunbärenfall (RS-C 240/09) müssen der betroffenen Öffentlichkeit weitgehende Rechte und auch die Ergreifung von Rechtsmitteln in europarechtlichen Umweltverfahren eingeräumt werden. Der Naturschutzbeirat sei als Vertreter der betroffenen Öffentlichkeit anzusehen. Der Ausschluss des Naturschutzbeirates von der Möglichkeit der Ergreifung von Rechtsmitteln im Zusammenhang mit § 24b und §§ 18, 19 und 22 (vgl. Art. 6, 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 VS-RL) sei europarechtswidrig.

§ 54 sei dringend europarechtskonform zu gestalten, dies schließt auch die Rechtsmittellegitimation des Naturschutzbeirates sowie der nach dem UVP-G anerkannten Umweltorganisationen ein. Dabei wird auf die Feststellungen des ACCC verwiesen. Der Gesetzgeber in Kärnten ist gefordert, bezüglich aller Bescheidverfahren nach dem K-NSG den Umweltorganisationen die Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln einzuräumen und so den Verpflichtungen der Aarhuskonvention nachzukommen.

4.2.25.15. *Naturschutzbeirat:*

Das Anhörungsrecht des Naturschutzbeirates bei Schitassen entfällt, wenn eine spezifische Grünlandwidmung vorliegt. Dies sollte behoben werden.

Ergänzt werden sollte der Tatbestand durch Maßnahmen in Natura 2000- oder Europaschutzgebieten, die eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter erwarten lassen.

Die Änderung des § 54 Abs. 2 wird im Sinne einer Überprüf- und Nachvollziehbarkeit, ob die Behörde den Einwendungen Rechnung getragen hat, begrüßt.

4.2.25.16. *Kärntner Jägerschaft:*

Im § 54 Abs. 1 Z 2 wird die Aufnahme von Jagdsteigen in die Aufzählung der Jagdeinrichtungen gemäß § 63 Abs.1 K-JG 2000 angeregt.

4.2.25.17. *Ökobüro:*

Die Ausweitung des Beschwerderechtes des Naturschutzbeirates kann die Einbeziehung der Öffentlichkeit in umweltrechtliche Verfahren nicht ersetzen. Das Ökobüro verweist diesbezüglich auf das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich sowie auf die Entscheidung des ACCC.

Der Entwurf sehe keine Einführung von Beschwerderechten und Parteistellung im Verfahren für Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen vor. Damit verstößt das K-NSG weiterhin gegen Völkerrecht und stehe im Konflikt mit dem Unionsrecht, was zu einer Rechtsunsicherheit für die Rechtsunterworfenen führe.

Für das Ökobüro sei dabei die Einräumung der Parteistellung die beste Lösung, da die Umweltorganisationen das Verfahren konstruktiv mitgestalten könnten, während eine Rechtsmittellegitimation allein eher destruktiver Natur sei.

Der Naturschutzbeirat sei ein Beratungsorgan der Landesregierung und keine Umweltorganisation. Das Ökobüro befürwortet die Ausweitung der Zuständigkeiten des Naturschutzbeirates, dies sei jedoch nicht ausreichend, um der Aarhuskonvention zu genügen.

Das Ökobüro verweist weiters darauf, dass auch weitere Anforderungen der Aarhuskonvention durch den Entwurf nicht gelöst werden:

- Rechtsschutz gegen Unterlassung der Behörden
- Rechtsschutz bei der Erlassung oder Änderung von Verordnungen
- die Mitwirkungsrechte sind auf taxativ aufgezählte Bewilligungstatbestände beschränkt.

4.2.25.18. *Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:*

Bei der Umsetzung der geplanten Novelle ist zu erwarten, dass der Naturschutzbeirat alle Rechtsmittelarten ausschöpft und die zugrundeliegenden Projekte jahrelang verzögert werden.

4.2.26. **Zu Z 26 (§ 54 Abs. 3 – Aufschiebende Wirkung der Revision des Naturschutzbeirates):**

Vorweg darf angemerkt werden, dass es sich hier lediglich um eine terminologische Anpassung handelt, der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist bereits seit der Einführung des Naturschutzbeirates geltendes Recht. Nicht nachvollziehbar ist, auch weshalb behauptet wird, dass die aufschiebende Wirkung bis zum Ende des Verfahrens dauert, da diese nur so lange gilt, bis das Landesverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof über die aufschiebende Wirkung entscheiden.

4.2.26.1. *Kelag:*

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Revisionen ist gänzlich kontraproduktiv. Gerade bei energiewirtschaftlichen Projekten bestätigt der Verwaltungsgerichtshof sehr oft das Vorliegen zwingender öffentlicher Interessen.

4.2.26.2. *Kärnten Netz:*

Die Stellungnahme entspricht wörtlich jener der Kelag (Punkt 2.26.1.).

4.2.26.3. *Österreichische E-Wirtschaft:*

Diese Bestimmung stelle einen einseitigen, sachlich nicht zu rechtfertigenden unverhältnismäßigen Eingriff dar, da eine Entscheidung über die aufschiebende Wirkung vollkommen irrelevant wird. Die Rechte der Verfahrensparteien werden einseitig zu Gunsten des Naturschutzbeirates geschmälert.

Soweit die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Regelung behauptet wird, ist auf die Ermächtigung des Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG zu verweisen.

4.2.26.4. *Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:*

Oberösterreich ist in der Bauordnung einen anderen Weg gegangen und hat die aufschiebende Wirkung generell ausgeschlossen und nur im Einzelfall wird auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungskonformität dieser Regelung bescheinigt.

4.2.26.5. *Verbund:*

Verlangt wird die gänzliche Streichung des § 54 Abs. 3 im Wesentlichen mit einer der Stellungnahme der E-Wirtschaft (Punkt 2.26.3.) entsprechenden Argumentation.

4.2.26.6. *Austrian Power Grid:*

§ 54 Abs. 3 sei zu streichen, denn dies bedeutet eine potentielle wesentliche Verzögerung bei wichtigen Netzausbauvorhaben im Bundesland Kärnten (mit Aufzählung von Projekten und dem Hinweis auf das Aufbauvolumen von 200 Mio Euro).

- 4.2.26.7. *Naturschutzbeirat:*
Die im § 54 Abs. 3 enthaltenen Regelungen sind nun vollständig und schlüssig.
- 4.2.27. Zu Z 27 (§ 57c Z 3 lit a und b – Beseitigung der richtlinienwidrigen Einschränkung des Geltungsbereiches der Umwelthaftungsrichtlinie):**
- 4.2.27.1. *Wirtschaftskammer Kärnten:*
Soweit die Wirtschaftskammer einwendet, dass diese Änderung zum Ergebnis hätte, dass damit jeglicher Eingriff außerhalb von Europaschutzgebieten praktisch unmöglich wird, missversteht sie offensichtlich den Regelungszeck dieser Bestimmung, die lediglich den Anwendungsbereich des Umwelthaftungsregimes der EU festlegt.
Diese Bestimmung hat auch keinerlei Auswirkungen auf den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung von Anlagen, sondern greift lediglich im Falle eines Umweltschadens.
- 4.2.27.2. *Industriellenvereinigung:*
Die Erweiterung des § 57c Z 3 sei ein absolutes „No-Go“. Auch die die Industriellenvereinigung missversteht offensichtlich den Regelungszweck wenn sie behauptet, dies wäre ein schwerer Schlag gegen die Rechtssicherheit bei bestehenden gewerbe- und abfallrechtlichen Anlagen. Hier würde „möglicherweise Landesrecht Bundesrecht konterkarieren“.
- 4.2.27.3. *Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:*
Die Streichung dieser richtlinienwidrigen Bestimmung wurde schon wiederholt gefordert.
- 4.2.27.4. *Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:*
Auf den Missstand dieser richtlinienwidrigen Umsetzung wurde schon wiederholt hingewiesen. Diese Bereinigung stellt eine unbedingte Notwendigkeit dar.
- 4.2.28. Zu Z. 28 (§ 58 - Zuständigkeit der Landesregierung für bezirksübergreifende Ausnahmebewilligungen):**
- 4.2.28.1. *Bezirksverwaltungsbehörden:*
Aufgrund der großen „Personaldichte beim Amt der Kärntner Landesregierung“ sollten generell bezirksübergreifende Maßnahmen, Vorhaben und Projekte in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.
- 4.2.28.2. *Abteilung 8:*
Erwartet wird ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand, da sich beinahe alle derartigen Ausnahmen auf mehrere Bezirke erstrecken. Die Abteilung ist personell für den Vollzug des Naturschutzgesetzes nicht mehr ausgestattet.
- 4.2.29. Zu Z 29 (§ 59 Abs. 1 und 1a - Zuständigkeit für das Aufstellen von Hinweistafeln):**
- 4.2.29. *Abteilung 8:*
Diese Bestimmung wurde schon in der Vergangenheit faktisch durch das Amt der Landesregierung wahrgenommen und nur formell den Bezirksverwaltungsbehörden zugerechnet.
- 4.2.30. Zu Z 30 (§ 59 Abs. 2 – Anpassung von Verweisungen wegen Z 29):**
- Keine Stellungnahme eingelangt.
- 4.2.31. Zu Z 31 (§ 60 Abs. 1 – Recht auf Zufahrt):**
- 4.2.31.1. *Landwirtschaftskammer:*
Diese „unkontrollierbare und unsachliche Ausweitung“ wird entschieden abgelehnt. Durch die verpflichtende Regelung wäre die Entscheidungsbefugnis des Grundeigentümers massiv eingeschränkt. Es stellen sich Haftungsfragen. Was geeignete Fahrwege sind, sei nicht definiert. Es würde zu Konflikten mit dem Forstgesetz, Zivilrecht und dem Naturschutzgesetz selbst kommen. Es bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken.
Eine Ausweitung wäre nur „tragbar“, wenn sie sich ausschließlich auf die zuständigen Naturschutzbeamten im Zuge einer Amtshandlung bezieht, nicht jedoch auf sonstige Beauftragte. Eine Ausweitung über den Kreis der Beamenschaft hinaus würde zu einer kontrollierbaren Ausweitung und Nutzungskonflikten führen, da damit hunderten (?)

Personen ein Fahrrecht eingeräumt werden würde. Auch der Umstand, dass Forstwege durch versperrte Schranken gesichert sind, würde zu einer Fülle von kaum zu bewältigbaren Problem führen. Selbst das Bundesheer benötigt für das Befahren von Forststraßen die Zustimmung des Eigentümers.

4.2.31.2. Wirtschaftskammer Kärnten:

Der Zutritt soll erst nach Verständigung des Grundstückseigentümers gewährt werden müssen.

4.2.31.3. Bezirksverwaltungsbehörden:

Der Entwurf ist in sich widersprüchlich und nicht vollziehbar. Was passiert, wenn das Einvernehmen mit dem Wegehalter nicht hergestellt werden kann, ist nicht geregelt.

Es wird daher vorgeschlagen, eine zum § 172 Abs. 1 Forstgesetz 1975 analoge Regelung zu treffen.

Problematisiert wird auch, dass Grundstückseigentümer und Wegehalter auseinanderfallen können und für Grundstückseigentümer nur die Verpflichtung Zutritt zu gewähren, vorgesehen ist.

4.2.31.4. Abteilung 8:

In diese Bestimmung sollte lediglich eine Verständigungspflicht des Wegehalters aufgenommen werden. Die Verpflichtung Zufahrt zu gewähren und die Verpflichtung, das Einvernehmen herzustellen ist widersprüchlich, da Einvernehmen mit Zustimmung gleichzusetzen sei. Wenn eine Zustimmung des Wegehalters erforderlich ist, macht diese Bestimmung keinen Sinn.

Ersucht wird, diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass auch Ausnahmegenehmigungen nach der Tierarten- und der Pflanzenartenschutzverordnung für die Wissenschaft, Forschung und Lehrzwecke, die auch im öffentlichen Interesse liegen, das Zutritts- und Zufahrtsrecht beinhalten.

4.2.31.5. Land- und Forstbetriebe Kärnten:

Die Einwände entsprechen wörtlich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (Punkt 2.31.1.).

4.2.31.6. Naturschutzbeirat:

Hingewiesen wird auf den Widerspruch zwischen der Verpflichtung, Zufahrt zu gewähren und der Herstellung des Einvernehmens. Zweckdienlicher wäre es, eine Verpflichtung zur „größtmöglichen Schonung der Fahrwege“ bei der Inanspruchnahme des Zufahrtsrechts vorzusehen.

4.2.32. Zu Z 32 (§ 61 Abs. 2a – Unterstützung des Naturschutzbeirates):

4.2.32.1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die Erwähnung der Organe des Bundes erscheint im Hinblick auf die Amtshilfepflicht des Art. 22 B-VG überflüssig.

4.2.32.2. Wirtschaftskammer Kärnten:

Der Vergleich der Erläuterungen mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist irreführend, das das UIG breite Informations- und Auskunftspflichten enthält.

Die Rechte auf Datenschutz sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen durch das Kärntner Naturschutzgesetz nicht ausgehebelt werden. Unverständlich sei auch, dass der Naturschutzbeirat neben Behörden auch Personen und Einrichtungen zur Stellungnahme auffordern kann. Es bleibt offen, welcher Erkenntnisgewinn aus der Stellungnahme einer beliebigen Person oder Einrichtung zu erwarten ist, wenn es bei der Behörde ohnehin sachkundige Amtssachverständige gibt.

Die Wirtschaftskammer spricht sich auch dagegen aus, dass Behörden mit schriftlichen Stellungnahmen an den Naturschutzbeirat „beschäftigt“ werden. Es sollte vielmehr daran gearbeitet werden, dass jegliche weitere Verzögerung von Genehmigungsverfahren vermieden wird.

4.2.32.3. Bezirksverwaltungsbehörden:

Aufgrund der eingeschränkten Aufgaben des Naturschutzbeirates kann diese Unterstützung nicht in allen Belangen des Naturschutzes gewährt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine allfällige Akteneinsicht des Naturschutzbeirates nur bei naturschutzbeiratspflichtigen Vorhaben erfolgen darf.

4.2.32.4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:

Die Anwendung der Bestimmung in den Naturschutzverfahren der Bezirksverwaltungsbehörden ist problematisch, denn es ist die Pflicht die Behörden, alle Parteien verfahrensrechtlich gleich zu behandeln. Dadurch wird der Antragsteller schlechter gestellt als der Naturschutzbeirat, was dem Art. 6 MRK (fair trail) widerspricht. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund.

4.2.32.5. Naturschutzbeirat:

Diese Bestimmung stellt klar und normiert näher, dass dem Naturschutzbeirat als Organ der Landesregierung Amtshilfe zu leisten ist und zwar auch außerhalb vom Verwaltungsverfahren, denn dort hat er ohnehin Parteistellung.

4.2.33. Zu Z 33 (§ 61 Abs. 3 bis 7 – Geschäftsstellenleiter des Naturschutzbeirates):**4.2.33.1. Österreichische E-Wirtschaft:**

Im Zuge der geplanten Novelle ist es wichtig, die derzeit unscharfe Trennung zwischen Naturschutzbeirat einerseits und den einzelnen Mitgliedern andererseits zu präzisieren. Mit Hilfe des Geschäftsstellenleiters kann der Schriftverkehr gebündelt und damit eine verbesserte Koordinierung und effizientere und schnellere Verfahrensführung erreicht werden.

4.2.33.2. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Hinsichtlich des § 61 Abs. 3 wird auf einen grammatischen Fehler hingewiesen.

4.2.33.3. Wirtschaftskammer Kärnten:

Es besteht kein Verständnis dafür, dass ein weiterer Dienstposten geschaffen wird, es muss genügen, dass sich der Naturschutzbeirat der Abteilung 8 bedient.

Ein besonderer Verantwortungsbereich des Geschäftsführers sei im Gesetz nicht verankert. Im § 61 Abs. 7 sollte der Geschäftsstellenleiter zu einem jährlichen Tätigkeitsbericht an die Landesregierung verpflichtet werden, der zu veröffentlichen wäre.

4.2.33.4. Industriellenvereinigung:

Die Etablierung eines Geschäftsstellenleiters wird besonders kritisch gesehen. Dies sei ein schleichender Ausbau des Naturschutzbeirates zu einer „Super-Behörde“ gegen die bestehenden Verwaltungsstrukturen. Reibungsverluste, Verzögerungen und ein „aufwendiger Sachverständigen-Kleinkrieg“ würden Investitionen erschweren und dem Industriestandort schaden.

4.2.33.5. Abteilung 8:

Angeregt wird im § 61 Abs. 5 vierter Satz nach dem Wort „Naturschutzbeirat“ den Klammerausdruck „(Umweltanwalt)“ einzufügen.

2.33.6. Österreichischer Alpenverein:

Der Österreichische Alpenverein begrüßt die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsstellenleiters, regt jedoch an, die Aufsichtsrechte der Landesregierung zu lockern (Anmerkung: Das Gesetz beschränkt sich auf das im Art. 20 Abs. 2 B-VG vorgesehene Mindestausmaß.).

4.2.34. Zu Z 34 (§ 62 Abs. 1a – Definition der Naturschutzorganisationen):**4.2.34.1. Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:**

Begrüßt wird die Konkretisierung des § 62 Abs. 1a lit. a auf landesweit tätige Organisationen. Es sollte aber auch auf eine ausgewogene Abdeckung der Fachbereiche geachtet werden.

4.2.34.2. Arbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine Kärntens:

Angeregt wird, die Bestimmung um eine beispielsweise Aufzählung

„bewährter“ Naturschutzorganisationen, die außerhalb des Einflusses politischer Machtverhältnisse stehen, zu ergänzen, um deren Unabhängigkeit zu sichern.

4.2.34.3. Kärntner Jägerschaft:

Die Reduktion (gegenüber den Vorbild Vorarlberg) von 500 auf 200 Mitgliedern ist sachlich nicht nachvollziehbar und unter dem Aspekt der Repräsentativität bedenklich.

Es wird auf die explizite Feststellung Wert gelegt, dass in Anbetracht der Mitgliederzahl und der Aufgaben, die Kärntner Jägerschaft als solche Naturschutzorganisation zu gelten hat, „ansonsten die Kärntner Jägerschaft sich vehement gegen den Bestellmodus der Mitglieder des Naturschutzbeirates nach § 62 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 62 Abs. 1a aussprechen würde“.

4.2.34.4. Industriellenvereinigung:

Die Neuregelung des Vorschlagsrechts wird kritisch gesehen. Eine Mindestgröße von 200 Mitgliedern scheint deutlich zu niedrig gegriffen. Kärnten darf auf keinen Fall zum „Exerzierplatz von Splittergruppen etablierter Großorganisationen“ werden.

4.2.34.5. Wirtschaftskammer Kärnten:

Die Definition der vorschlagsberechtigten Organisationen sollte sich am UVP-G orientieren. Es fehlt das Kriterium der Gemeinnützigkeit.

4.2.35. Zu Z 35 (§ 62 Abs. 5 – Teilnahmerecht des Geschäftsstellenleiters an Sitzungen):

Keine Stellungnahme eingelangt.

4.2.36. Zu Z 36 (§ 63 Abs. 1 – Verlängerung der Frist für die Einberufung des Naturschutzbeirates):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Enthält lediglich eine legistische Anregung.

4.2.36.2. Naturschutzbeirat:

Die Erstreckung der Frist für die Einberufung von „Sondersitzungen“ erscheint aus praktischen Erwägungen zweckmäßig.

4.2.36.3. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:

Die Erstreckung der Frist für Sondersitzungen ist zweckmäßig. Der Geschäftsstellenleiter sollte auf den Fristenlauf bei Stellungnahmen, Einwänden und Beschwerden achten müssen und bei Bedarf müssten auch kurzfristigere Einberufungen möglich sein.

4.2.37. Zu Z 37 (§ 63 Abs. 2 Anpassung der Beschlussfassungsquoren):

4.2.37.1. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:

Eine Anpassung der Beschlussfassungserfordernisse ist wegen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle notwendig.

Berücksichtigt werden sollte auch das Beschwerderecht an den Verfassungsgerichtshof (Anmerkung: Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich.).

4.2.37.2. Naturschutzbeirat:

Die Beseitigung des Redaktionsversehens und die Harmonisierung der Beschlussfassungserfordernisse werden begrüßt.

4.2.38. Zu Z 38 (§ 63 Abs. 3 – Tätigkeitsbereich des Geschäftsstellenleiters):

4.2.38.1. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:

Zu ergänzen wäre, dass der Geschäftsstellenleiter auf die rechtzeitige und vorausschauende Wahrnehmung der Termine, insbesondere die Fristenläufe zu achten hat.

4.2.39. Zu Z 39 (§ 63 Abs. 5 und 6 – Koordinierungssitzungen und Tätigkeitsbericht):

4.2.39.1. Wirtschaftskammer Kärnten:

Es ist nicht ausreichend, wenn der Naturschutzbeirat dreimal jährlich zu Konsultationen einlädt. Sofern derartige Konsultationen Auswirkungen auf konkrete Verfahren haben sollen, ist die Frequenz im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung zu gering.

Auch die Arbeiterkammer als Vertreterin der Arbeitnehmerinteressen ist den Konsultationen beizuziehen.

Es ist zu fordern, dass die Konsultationen über einen Meinungsaustausch hinausgehen und eine Form der Mitbestimmung darstellen.

4.2.39.2. Bezirksverwaltungsbehörden:

Diese Bestimmung ist bedenklich und wird abgelehnt. Amtsverschwiegenheit und Datenschutz könnten nicht gewährleistet werden und es sei eine grundlegende Verletzung der Parteienrechte zu erwarten, insbesondere werden die Grundsätze der Parteiöffentlichkeit verletzt, wenn konkrete Verwaltungsverfahren behandelt werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sehen in dieser Bestimmung weder einen Sinn noch eine Notwendigkeit und lehnen diese zur Gänze ab.

4.2.39.3. Industriellenvereinigung:

Es wird die Notwendigkeit, derartige Konsultationen zu institutionalisieren, bezweifelt. Die Verantwortung der Ämter und Behörden kann ohnehin nicht delegiert werden.

4.2.39.4. Ziviltechnikerkammer:

Eine Einbindung der Ziviltechnikerkammer in das Konsultationsgremium wäre sinnvoll. Dadurch würde die Effektivität des Interessenausgleichs außerhalb der Verwaltungsverfahren begünstigt.

4.2.39.5. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:

Dass eine Sitzung maximal dreimal im Jahr stattfindet wäre realistischer oder eine eimaljährige Klausursitzung, bei der die Anliegen der Interessensvertreter, aber keine Projektwerber eingeladen werden. Zu ergänzen wäre, dass bei einer Beschlussfassung nur Beiratsmitglieder im Sitzungssaal anwesend sein dürfen. Andere haben die Sitzung zu verlassen, um keinen Einfluss ausüben zu können.

Zur Verfolgung der Ziele der Aarhuskonvention sollten bei Bedarf auch die in Kärnten tätigen Umweltorganisationen im Konsultationsverfahren eingebunden werden.

Der Tätigkeitsbericht sollte jährlich erstellt werden, zur Erhöhung der Transparenz wäre eine Homepage einzurichten und eine Zusammenfassung des Tätigkeitsberichts sollte in den jährlichen Naturschutzberichten ihren Niederschlag finden.

4.2.39.6. Arbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine Kärntens:

Die verpflichtende Einladung der Kammern und der Industriellenvereinigung sollte entfallen, denn dies entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag des Naturschutzbeirates. Ein Austausch könnte bei einer jährlichen Klausur stattfinden und bei spezifischen Problemstellungen kann der Naturschutzbeirat diese Interessensvertretungen ohnehin jederzeit einladen.

4.2.39.7. Bündnis Alpenkonvention Kärnten:

Der Tätigkeitsbericht sollte jährlich erscheinen und es sollte überdies für eine Transparenz der Tätigkeit und der Entscheidungen gesorgt werden:

Es sollte vorgesehen werden, dass die Öffentlichkeit nach jeder Sitzung über eine Homepage des Naturschutzbeirates über Inhalte und Entscheidungen der Sitzung – unter Wahrung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten – informiert.

4.2.39.8. Naturschutzbeirat:

Die gesetzliche Normierung von „Zwangskonsultationen“ ist überschießend.

Durch die regelmäßigen Einladungen der Allianz der Bürgerinitiativen zu den Naturschutzbeiratssitzungen ist bereits ein Viertel des Konsultationsaufwandes mit den Interessensvertretungen abgedeckt, bleiben nunmehr noch weitere neun Termine pro Jahr mit einem erheblichen zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand.

Die gelebte Praxis mit laufenden Einladungen von verschiedenen Interessensvertretungen mache die Regelung durch das Gesetz überflüssig. Das Gesetz beauftragt den Naturschutzbeirat zur Beratung der Landesregierung und zur Wahrnehmung der Aufgaben des Umweltanwaltes.

Ein jährlicher Tätigkeitsbericht wäre sinnvoll.

4.2.40. Zu den Z 40 bis 48 (betreffend § 67, § 67a und Anhang II – Verweisungen):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z 43 wird darauf hingewiesen, dass einige Bundesgesetze nicht mehr in der aktuellen Fassung zitiert sind.

4.2.41. Zu Art. II (Übergangsbestimmungen):

4.2.41.1. Kelag:

Die Übergangsbestimmungen des Art. II Abs. 4 könnten so verstanden werden, dass seit Jahrzehnten bestehende Einbauten in Stauseen, die der energiewirtschaftlichen Nutzung dienen, einem naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zu unterziehen sind. Daher wird angeregt, die Bestimmung um eine Ausnahme für wasserrechtlich bewilligte Anlagen zur Energieerzeugung auszudehnen.

4.2.41.2. Kärnten Netz:

Die Stellungnahme entspricht wörtlich der Stellungnahme der Kelag (Punkt 2.41.1.).

4.2.41.3. Wirtschaftskammer Kärnten:

Art. II Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Im Art. II Abs. 3 ist festzulegen, dass beantragte Windkraftanlagen keiner neuerlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen und daher nicht dem Anhörungsrecht des Naturschutzbeirats unterliegen.

4.2.41.4. Bezirksverwaltungsbehörden:

Art. II Abs. 2, 5 und 6 sind ersatzlos zu streichen (als Folge der Stellungnahme zu den betreffenden Punkten).

4.2.41.5. Notariatskammer:

Art. II Abs. 2 und 4 sind sehr problematisch, da für bereits bestehende Betriebe, Anlagen und Verwendungen nachträglich um eine naturschutzrechtliche Bewilligung anzusuchen ist und diese im Falle der Versagung entfernt werden müssen. Dies wird als Eingriff in bestehende Rechte abgelehnt.

4.3. Weitergehende Anregungen:

4.3.1. Bezirksverwaltungsbehörden:

4.3.1.1. § 55 Abs. 1 (Verlängerung von Bewilligungen):

Gemäß § 52 Abs. 1 sind naturschutzrechtliche Bewilligungen grundsätzlich befristet. Eine Verlängerung derartiger Bewilligungen ist nicht möglich, denn die Verlängerungsmöglichkeit des § 55 Abs. 2 betrifft nur die im § 55 Abs. 1 aufgezählten Tatbestände (Unterlassung der Inangriffnahme oder der Fertigstellung). Das Wasserrechtsgesetz kennt eine Verlängerung einer Bewilligung unter dem Titel der Wiederverleihung. Es sollte in das Gesetz im § 55 Abs. 1 eine lit. d aufgenommen werden, die die Verlängerung befristet erteilter Bewilligungen vorsieht, wenn keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind und fachliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine weitere Befristung ist möglich und Auflagen und Bedingungen könnten geändert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist einzubringen.

4.3.1.2. § 5 Abs. 1 lit. i in Verbindung § 5 Abs. 2 lit. b Z 1:

Die derzeit bestehende Ausnahme für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Anlagen sollte auf Gebäude ausgedehnt werden.

4.3.1.3. Widmungen:

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte die Bewilligungspflicht nach dem Kärntner Naturschutzgesetz entfallen, wenn eine entsprechende Widmung nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 vorliegt, da der Naturschutz im Widmungsverfahren ohnehin eingebunden ist. Dadurch könnte die zweifache Genehmigungspflicht nach der Kärntner Bauordnung und nach dem Kärntner Naturschutzgesetz entfallen.

4.3.1.4. § 5 Abs. 1 lit. b (Grabungen):

Im Entwurf vom August 2015 war eine Änderung hinsichtlich der Abgrabungen und Anschüttungen vorgesehen. Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden wird nochmals angeregt, die Bewilligungspflicht generell von einer Gesamtkubatur abhängig zu machen. Vorgeschlagen wird 3000 m^3 . Der unbestimmte Gesetzesbegriff „und ähnlich weitreichende Geländeänderungen“ könnte entfallen, da dieser Begriff in der Vergangenheit von den Behörden unterschiedlich ausgelegt wurde.

4.3.1.5. Dinglich Wirkung:

Es komme immer wieder zu Diskussionen hinsichtlich der dinglichen Wirkung von Naturschutzbescheiden. Zur Klarstellung sollte in das Gesetz eine Bestimmung über die dingliche Wirkung aufgenommen werden, etwa dahingehend, dass ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt bzw., dass diese auf den Rechtsnachfolger übergeht.

4.3.2. Wirtschaftskammer Kärnten:**4.3.2.1. § 9 Abs. 1 lit. a (Landschaftsbild):**

Bewilligungen dürfen nicht erteilt werden, wenn das Landschaftsbild nachhaltig nachteilig beeinflusst wird. Aufgrund dieser Regelung dürfte eine Bewilligung für eine Windkraftanlage nie erteilt werden.

Es müsste daher § 9 Abs. 1 geändert oder die Bestimmung des § 9 Abs. 7 wirtschaftsfreundlich ausgelegt werden, was aufgrund der Erfahrungen bezweifelt wird.

4.3.2.2. § 15 Abs. 2 (Campieren):

Angeregt wird, die Ausnahmen für das Zelten um „die vorübergehende Errichtung von beweglichen Wetterschutzeinrichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei“ zu ergänzen.

Fraglich sei auch, was unter „kurzfristigem Abstellen von Wohnwagen“ zu verstehen sei.

4.3.3. Kärnten Netz:

Es sollte in § 5 Abs. 1 lit. b (Grabungen) und im § 5 Abs. 2 lit. a eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden, dass temporäre Grabungen für Leitungsbauten (bis zu einem bestimmten Ausmaß) ausgenommen sind, da manche Bezirksverwaltungsbehörden auch die Grabungen von Leitungskünneten unter diesen Tatbestand subsumieren. Es handelt sich dabei um temporäre Änderungen, bei denen es schlussendlich zu keiner Geländeänderung kommt.

4.3.4. Naturschutzbeirat:**4.3.4.1. § 5 Abs. 1 lit. j (neu):**

Im geltenden § 5 Abs. 1 fehlt eine lit. j. Dies sollte genutzt werden, um einen Bewilligungstatbestand für die „Rodung uferbegleitender Vegetationsräume“ einzuführen.

4.3.4.2. Trocken- und Halbtrockenrasen:

Analog zu den Feuchtgebieten solle für Trocken- und Halbtrockenrasen als seltene und wertvolle Biotoptypen ein besonderer Schutz vorgesehen werden. Entweder als § 8a oder als § 8 Abs. 1a. Dies wäre dann auch in den §§ 10, 12 und 54 zu berücksichtigen.

4.3.4.3. § 17 Abs. 2 (Verbot des Beunruhigens):

Es sollten die Verwendung von Drohnen, Laserpointern sowie das Platzieren von Geocaches an möglichen Brut- und Aufzuchtstätten verboten werden.

4.3.4.4. § 60 Abs. 1 (Betretungsrecht):

Das Betretungsrecht sollte auf vom Naturschutzbeirat beauftragte Personen ergänzt werden.

4.3.4.5. § 61 Abs. 3 (Beschwerderecht):

In dieser Bestimmung, betreffend das Beschwerde- und Revisionsrecht des Naturschutzbeirates, sollte das Wort „insoweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt werden.

Die jetzige Formulierung könnte missverstanden werden und zum anderen widerspricht eine Einschränkung auf das Vorbringen der Rechtsordnung. Der Naturschutzbeirat sei

Formalpartei, ihm obliege die Wahrnehmung öffentlicher Interessen und er unterliege daher nicht der Präklusion.

4.3.4.6. § 67 Abs. 1 lit. b (Strafbestimmungen):

Bei der Bewilligung von Wasserkraftanlagen würde es häufig zu unterschiedlich festgelegten Restwassermengen zwischen Wasserrechtsbewilligung und Naturschutzbescheid kommen, was zu Auslegungsschwierigkeiten bei der Vollziehung führe. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Restwassermenge mit einer ausdrücklichen verwaltungsrechtlichen Strafandrohung zu bewehren.

4.3.5. Bündnis Alpenkonvention Kärnten:

4.3.5.1. Alpenkonvention:

Die Bestimmungen der Protokolle der Alpenkonvention, die naturschutzbezogene Verpflichtungen enthalten die sich an den Gesetzgeber richten, sind im Kärntner Naturschutzgesetz einzubeziehen. Dies betrifft:

- Art. 12 Abs. 1 erster Satz Naturschutzprotokoll (Ökologischer Verbund):
Im Kärntner Naturschutzgesetz findet sich keine Regelung bezüglich des Erhalts und der Entwicklung eines ökologischen Verbunds. Diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen sollte nachgekommen werden.
- Art. 22 Naturschutzprotokoll (Durchführung):
Zur Sicherstellung der Erfüllung der im Naturschutzprotokoll enthaltenen Verpflichtungen bedarf einer regelmäßigen Evaluierung der Naturschutzarbeit. Als Berichtsturnus werden fünf Jahre vorgeschlagen.

4.3.5.2. Trockenstandorte:

Die Stellungnahme der Arge Naturschutz betreffend Trockenstandorte wird unterstützt (vgl. unten Punkt 3.12.3).

4.3.6. Arbeitsgemeinschaft alpiner Vereine Kärntens:

Ähnlich wie Feuchtflächen sollten die bedrohten Biotoptypen der Felssteppen- und Halbtrockenrasen in § 8 aufgenommen werden und in den §§ 10, 12 um 54 berücksichtigt werden.

4.3.7. Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten:

4.3.7.1. § 17 Abs. 2 (Beunruhigen von Tieren):

Ergänzt werden sollte, dass freilebende Tiere mutwillig durch Drohnen und Laserpointer nicht beunruhigt werden dürfen.

4.3.7.2. Halbtrocken- und Trockenrasen:

Es besteht die einmalige Chance, diese Biotoptypen in das Kärntner Naturschutzgesetz aufzunehmen die sich auf der roten Liste befinden. Diese Biotoptypen sind stärker von Zerstörung bedroht als Feuchtlebensräume.

4.3.7.3. Ramsar-Gebiete:

Der Vorschlag der Arge Naturschutz betreffend die Aufnahme der Ramsar-Gebiete in das Kärntner Naturschutzgesetz wird unterstützt.

4.3.7.4. § 17 Abs. 3 lit. c (Ergänzung):

Es wäre angebracht, das Beseitigen oder das Zerstören der Bachbegleit- und Ufervegetation als Tatbestand aufzunehmen.

4.3.8. Ziviltechnikerkammer:

Hingewiesen wird auf die Problematik der Zehnjahresfrist des § 8 Abs. 2:

Wenn eine Widmung einer Feuchtfläche unter Auflagen erfolgt, kann eine Bebauung dennoch nicht erfolgen, wenn die Naturschutzbehörde in weiterer Folge unter Hinweis auf die Zehnjahresfrist die Bewilligung verweigert. Die Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

4.3.9. *Abteilung 8:*

Seitens der Abteilung 8 werden Ergänzungen in den Erläuterungen zu I.2., II.2., II.19. und IV. 1. gefordert.

4.3.10. *Bird Life Österreich, Landesgruppe Kärnten:*4.3.10.1. Zu § 17 (Beunruhigung):

Es häufen sich Meldungen, dass Vögel durch Drohen und Laserpointer beunruhigt werden. Beim Geocaching werden oftmals Brutstätten als Verstecke verwendet, teilweise sogar in Schutzgebieten. Es sollte daher klargestellt werden, dass das mutwillige Beunruhigen die Verwendung von Drohnen, Laserpointern und die unachtsame Platzierung von Geocaches einschließt.

4.3.10.2. § 17 Abs. 5 – neu:

Für Erlassung einer Verordnung gemäß §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 24b Abs. 1 ist folgende Vorgangsweise einzufordern:

- es müssen quantitative Schutzziele bereits vor Ausweisung zum Schutzgebiet definiert werden. In bestehenden Schutzgebieten wäre dies gegebenenfalls nachzuholen. Es sind Schutzgebietsbetreuer einzurichten (außerhalb der Naturschutzabteilung, vgl. Tirol).
- das Monitoring ist so einzurichten, dass der Erhaltungszustand unmissverständlich überprüft werden kann. Das Schutzgebiet sollte hinsichtlich vorgegebener Kriterien überprüft werden.

4.3.11. *Österreichischer Alpenverein:*

Es ist sehr kritisch zu sehen, dass Lebensräume geschützter Tiere und Pflanzenarten vernichtet werden können. Es sollte die Verpflichtung bestehen, diese zu sichern, wie sie sind. Das Gesetz sieht hingegen im § 12 Abs. 1 vor, dass Ersatzlebensräume geschaffen, dh. kreiert werden können. Diese Möglichkeit sollte der Gesetzgeber überdenken.

Jedenfalls abgelehnt wird die Möglichkeit einer monetären Ersatzleistung für den Fall, dass die Schaffung von Ersatzlebensräumen nicht möglich oder zumutbar ist. Wenn keine geeigneten Ersatzlebensräume geschaffen werden können, darf die Maßnahme nicht bewilligungsfähig sein.

Weiters sucht man in den Erläuterungen vergeblich danach, wann ein Ersatzlebensraum nicht geeignet ist.

4.3.12. *Arge Naturschutz:*4.3.12.1. Ramsar-Gebiete:

Es gibt in Kärnten mittlerweile fünf Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung. Obwohl es sich bei Ramsar-Gebieten lediglich um Prädikate handelt, ist es an der Zeit, dieses Prädikat als § 27a Ramsar-Gebiet in das Kärntner Naturschutzgesetz aufzunehmen, um die Bedeutung der Ramsar-Gebiete aufzuwerten.

4.3.12.2. § 12 Abs. 1 (Ersatzlebensräume):

Diese Bestimmung sollte dringend dahingehend ergänzt werden, dass für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes von der Fachstelle Naturschutz Mindeststandards vorzusehen sind, die in das Naturinventar aufzunehmen sind.

Es hat sich gezeigt, dass für die Eingabe der Ersatzlebensräume qualitativ und quantitativ unterschiedliche Daten vorliegen. Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, Ersatzlebensräume vorzuschreiben, wenn diese den naturschutzfachlichen und ökologischen Anforderungen nicht gerecht werden.

4.3.12.3. § 47 Abs. 2 (ökologische Bauaufsicht):

Die ökologische Bauaufsicht sollte verpflichtet werden, nach Abschluss des Vorhabens der Behörde einen Bericht zu übermitteln.

4.3.12.4. Trockenstandorte:

Es besteht die einmalige Chance, diesen Biotoptyp in das Kärntner Naturschutzgesetz aufzunehmen. In der roten Liste der Biotoptypen Kärntens sind die Trockenrasen und Halbtrockenrasen unter dem Code 3.3 zusammengefasst.

Die meisten Biotoptypen sind verschiedenen FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen. Davon sind mindestens zwei prioritätär. Es sind beinahe alle Typen stark gefährdet.

Es ist ein Gebot der Stunde ein diesbezügliches Zeichen zu setzen und diesen stärker als Feuchtgebiete von Zerstörung bedrohten Lebensraumtyp dauerhaft zu schützen.

4.3.13. *Bundesministerium für Inneres:*

Die Mitwirkungspflicht der Bundespolizei wird durch die geplanten Änderungen des § 5 Abs. 1 lit. g und § 14 Abs. 1 ausgedehnt.

Die Ausdehnung der Mitwirkung gemäß § 65 wird abgelehnt. Überdies müsste das Zitat im § 65 Abs. 1 angepasst werden.

4.3.14. *Abteilung 8 - Wasserbau:*

Angeregt wird, in die Ausnahme des § 5 Abs. 2 lit. a auch § 5 Abs. 1 lit. f (Rückbaumaßnahmen) aufzunehmen, da anderenfalls das Interesse an Rückbaumaßnahmen naturferner Gewässer drastisch sinken wird.

4.3.15. *Kärntner Gemeindebund:*

Angeregt wird, Vorhaben für Schutz- und Regulierungswasserbauten zum Schutz vor Naturgefahren, wie Hochwasser, Steinschlag, Muren und Lawinen, die durch den Bund oder das Land gefördert werden, von

- § 12 (Ersatzlebensräume und Ersatzgeldbetrag) und
- § 54 Anhörung des Naturschutzbeirates

auszunehmen. Zudem soll eine Anpassung im § 10 dahingehend erfolgen, dass für die angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten nach §§ 4, 5, 8 und 9 Naturschutzgesetz festgelegt werden.

Beigelegt ist eine Stellungnahme des Wasserverbandes Mölltal (vgl. unten 3.16).

4.3.16. *Gemeine Reißeck:*

Die Gemeinde übermittelt eine Stellungnahme des Wasserverbandes Mölltal. Es komme immer wieder vor, dass für geplante Schutzmaßnahmenprojekte aufwendige Verfahren und Ersatzleistungen durchzuführen sind, die die Gemeinden als Projektinteressent zu tragen haben.

Der Wasserverband weist darauf hin, dass

- die Gemeinden große Anstrengungen unternehmen, um Verbauungsmaßnahmen an Wildbächen und Flüssen zu errichten,
- bei der Umsetzung von Verbauungsmaßnahmen der Naturschutz entsprechend berücksichtigt werden soll,
- bei der Umsetzung von Schutzbauprojekten die Schaffung von Ersatzflächen und Entschädigungszahlungen für die Gemeinden einen nicht zumutbaren finanziellen Aufwand bedeuten,
- das öffentliche Interesse an den Maßnahmen durch die Feststellung der Förderfähigkeit durch Bund und Land erwiesen ist.

Die Forderungen selbst entsprechen der Stellungnahme des Gemeindebundes (Punkt 3.15.).

4.3.17. *Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten:*

Schutz- und Regulierungsbauten werden von Bund und Land gefördert. Das öffentliche Interesse wird durch die Förderungsbereitschaft festgestellt. Durch das Kärntner Naturschutzgesetz wird dieses einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Da die meisten Schutzmaßnahmen nur in sensiblen Gebieten errichtet werden können, sind sie den strengen Auflagen des Kärntner Naturschutzgesetzes unterworfen und es müssen Ersatzflächen und Ersatzzahlungen bereitgestellt werden.

Durch Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes könnten Verwaltungsvereinfachungen und Kostenersparnisse für die öffentliche Hand entstehen. Die Projekte werden von den Sachverständigen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und für eine möglichst naturnahe Ausführung ist zu sorgen.

Bei den Projekten werden bereits im Entwurfsstadium mit den Sachverständigen für Naturschutz Kontakt aufgenommen. Es kommt zu Anpassungen, soweit dies das Ziel des Schutzprojekts erlaubt.

Im Förderungsverfahren und im wasserrechtlichen Verfahren erfolgt eine Abwägung der öffentlichen Interessen. Die Projekte müssen auch dem Naturschutzbeirat zur Prüfung vorgelegt werden. Oft findet durch das Projekt ein Wandel statt und Vernässungen werden zu einem neuen Biototyp in anderer Zusammensetzung.

Schutz- und Regulierungsprojekte, die durch Bund und Land gefördert werden, sollten daher einer zusätzlichen Prüfung des öffentlichen Interesses durch die Behörde und den Naturschutzbeirat, Ersatzflächen und Ersatzzahlungen ausgenommen werden. Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

4.3.17.1. Änderung des § 3 lit. d (Ausnahmen vom Geltungsbereich):

Schutz- und Regulierungsbauten, die durch Bund oder Land gefördert werden und deren Projektträger „Interessenten mit Öffentlichkeitscharakter“ sind (ua. ÖBB, Kelag und Verbund Hydropower) sind, bedürfen, wenn in einem anderen Verfahren (WRG 1959, Forstgesetz 1975) ein Naturschutzbuch eingeholt und berücksichtigt wird, keiner Bewilligung nach dem Kärntner Naturschutzgesetz.

4.3.17.2. § 9 Abs. 7a (neu):

Die Versagung einer Bewilligung darf nicht erfolgen, wenn es sich um Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren handelt (unter den oben in 3.17.1 genannten Bedingungen).

4.3.17.3. Ergänzung des § 10:

Ausnahmen von den Verbots für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren (unter den oben in 3.17.1 genannten Bedingungen).

4.3.17.4. Ergänzung des § 12:

Von der Vorschreibung der Bereitstellung von Ersatzlebensräumen oder Ersatzzahlungen sind Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren (unter den oben in 3.17.1 genannten Bedingungen) ausgenommen.

4.3.17.5. Ergänzung des § 54:

Bescheide für Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren unterliegen (unter den oben in 3.17.1 genannten Bedingungen) keiner Prüfung durch den Naturschutzbeirat und sind diesem nur zur Kenntnis zu bringen.

II. Besonderer Teil

1. Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Wiederverlautbarung ist wegen des mit der Novelle LGBl. Nr. 9/2010 eingefügten Abschnitts über die Umwelthaftung erforderlich.

2. Zu Z 2 (betreffend § 3 lit. c):

Die Bestimmungen über die Ausnahme militärischer Maßnahmen vom Geltungsbereich des K-NSG 2002 wird präzisiert:

Bisher waren sämtliche Maßnahmen zur Verbreitung der Einsätze des Bundesheeres befreit. Da in Tirol nur Einsätze zur unmittelbaren Vorbereitung von Einsätzen befreit sind (§ 2 Abs. 1 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz), wurde von der zuständigen Vollzugsbehörde beklagt, dass im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kämen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Wehrgesetz 2001 dient die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes der Verstärkung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, sofern aufgrund der militärischen und sicherheitspolitischen Lage der Eintritt von Gefahren vorherzusehen ist.

Da diese Ausnahme jedoch – im Hinblick auf ihre Fokussierung auf tatsächliche und potenzielle Konflikte – zu eng erscheint, ist es notwendig, auch den Übungsbetrieb und die Ausbildung – sofern die Maßnahmen unmittelbar diesem Zweck dienen – vom Geltungsbereich der Ausnahme zu umfassen. Auch in Tirol betrifft diese Ausnahme „einsatzähnliche Übungen“ und die Errichtung und Erhaltung militärischer Anlagen.

Hinzuweisen ist darauf, dass von der Ausnahme durch den Verweis auf § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz 2001 auch Übungen und Ausbildungmaßnahmen für die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und außergewöhnlichen Unglücksfällen umfasst sind.

Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesheer selbst im Rahmen interner Dienstanweisungen bemüht ist, den Übungsbetrieb aus ökologisch sensiblen Bereichen herauszuhalten. Hier ist insbesondere auf die Militärökologische Landesbeschreibung, Verlautbarungsblatt des BMLVS, Nr. 97, Jahrgang 2013, vom 12.12.2013 zu verweisen:

Dieses besteht aus einem Handbuch mit dazugehörigem Kartenwerk. Es stellt eine Handlungsanweisung für Kommandanten und Planer des Bundesheeres zur Berücksichtigung der geltenden Umweltrechtsvorschriften bei der Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der militärischen Landesverteidigung dar.

3. Zu den Z 3 und 10 (betreffend §§ 4 lit. a und 9 Abs. 4) und Art. II Abs. 4:

Aufgrund evidenter Probleme in der Praxis wird klargestellt, dass auch die Hausboote in den Genehmigungstatbestand des § 4 lit. a fallen. Hausboote sind zwar gemäß § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf Kärntner Seen generell verboten, doch gibt es einen nennenswerten Altbestand, der einer Regelung bedarf.

Wegen der ausdrücklichen Berücksichtigung der Hausboote im § 4 Abs. 1 lit. a erscheint es zur Behebung bestehender Probleme erforderlich, eine Erweiterung im Bereich der erforderlichen Widmung für die Verankerung von Hausbooten vorzunehmen. Berücksichtigt werden ausdrücklich die „Subkategorien“ der Grünlandwidmung Bootshafen, Schiffsanlegestelle und Freizeitanlage. Für bestehende Verankerungen vgl. die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 4.

Darüber hinaus wird eine Ausnahme für erforderliche Änderungen an bestehenden Wasserkraftanlagen vorgesehen.

4. Zu Z 4 (betreffend § 4 lit. d):

Himmelsstrahler (Skybeamer) sind geeignet, die Orientierung von Zugvögeln zu beeinträchtigen und stellen eine Gefährdung von geschützten nachtaktiven Insekten dar, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Aufgrund der Dynamik der technischen Entwicklung ist es nicht möglich, eine Leistungsuntergrenze vorzusehen wie dies im Begutachtungsentwurf vorgesehen war.

Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass unter einem Himmelsstrahler ein Projektionsscheinwerfer zu verstehen ist, der – meist zu Werbezwecken – Licht nach oben in den Nachthimmel abstrahlt. Die Wirkung kommt durch Streuung des Lichts an Dunst und Wolken zustande. Keinesfalls betrifft diese Bestimmung die Beleuchtung von Gebäuden und Denkmälern oder Flutlichtanlagen.

5. In Z 5 (betreffend § 5 Abs. 1 Einleitung):

Auf Wunsch der Naturschutzabteilung soll das „Ortsgebiet“ auf Gewerbearks ausgedehnt werden, da das Ortsgebiet durch „Wohnhäuser“ definiert wird (VwGH, 30.10.2004, 2001/10/0200).

Ein „Gewerbeark“ ist ein zusammenhängendes Gewerbegebiet, das nach einem einheitlichen Konzept erschlossen und realisiert wird und dessen Flächen ausschließlich an Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen verkauft oder vermietet/verpachtet werden.

6. Zu Z 6 (betreffend § 5 Abs. 1 lit. e bis h):

lit. e: Eingriffe in natürliche und naturnahe Fließgewässer:

Auch künstlich angelegte Fließgewässer können bei entsprechender Ausgestaltung einen natürlichen Charakter aufweisen, daher wird die Wendung „naturnah erhaltene“ durch den Begriff „naturnahe“ ersetzt. Der naturnahe Charakter kann sich auch langfristig aufgrund natürlicher Prozesse einstellen.

lit. f: Schitrasse:

Um die Interessen des Naturschutzes beim Pistenbau wahren zu können, sollten diese Maßnahmen wie bisher unabhängig von der Flächenwidmung (lit. h) bewilligungspflichtig sein.

lit. g: Die Festlegung von Geländen wird um Modellflugplätze und Start- und Landeplätze für Paragleiter und Drachenflieger ergänzt, weil es bei diesen Sportarten nicht erforderlich ist, zur Ausübung bauliche Anlagen zu errichten. Weil in letzter Zeit zunehmend Konflikte mit Naturschutzinteressen aufgetreten sind, erweist es sich als erforderlich, einen entsprechenden Bewilligungstatbestand für die Start und Landeflächen vorzusehen. Dies gilt nur für zukünftig zu errichtende Anlagen (vgl. Art. II Abs. 2).

Das Luftfahrtrecht bietet keine ausreichende Handhabe, weil von diesem nur größere Modellflugzeuge (vgl. § 129 Luftfahrtgesetz) sowie das Paragleiten und Drachenfliegen (vgl. auch § 10 Abs. Z 3 und 4 Luftfahrtgesetz und das Verbot des § 10a Luftfahrtgesetz) i.W. nur in der Nähe von Flugplätzen erfasst werden (vgl. § 59 der Luftverkehrsregeln 2010).

Keinesfalls werden von dieser Regelung Einzelstarts betroffen, viel mehr zeichnet sich die hier angesprochene „Festlegung“ dadurch aus, dass der Grundstückseigentümer die dauernde Sportausübung duldet oder Maßnahmen zur Besucherlenkung getroffen werden oder die Sportausübung professionell beworben wird.

lit. h: Errichtung von Sportanlagen:

Neben den bisher schon bewilligungspflichtigen Sommerrodelbahnen, Golf- und Tennisplätzen soll auch die Errichtung sonstiger Sportanlagen, die mit keinen baulichen Anlagen verbunden sind (für diese gilt ohnehin lit. l) im Grünland bewilligungspflichtig sein, wenn keine entsprechende Widmung nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 vorliegt (vgl. § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005). Unter „Anlage“ ist alles zu verstehen, was von Menschenhand angelegt wird, wie zB. Klettergärten, wo es sich um eine Sportanlage und keinen alpinen Weg handelt.

7. Zu den Z 7 und 9 (betreffend § 5 Abs. 1 lit. m und n und Abs. 2 lit. e):

Die Errichtung von Windkraftanlagen soll in der freien Landschaft einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, unabhängig davon, auf welcher Widmungskategorie nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 sie errichtet werden sollen.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen soll möglichst auf Gebäude sowie landwirtschaftliche Hofstellen beschränkt bleiben, daher soll die Errichtung solcher Anlagen außerhalb dieser einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen. Wie in der Kärntner Bauordnung wird ein Schwellenwert von 40 m² festgelegt. Zur Verhinderung einer Umgehung des Gesetzes durch Stückelung der Anlage wird auf die Gesamtfläche/Anlage abgestellt.

Die Errichtung von Leitungsanlagen über 36 kV bedarf ebenfalls einer Bewilligung nach dieser Bestimmung, da die Bewilligung im starkstromrechtlichen Verfahren (Kärntner Elektrizitätsgesetz und Starkstromwegegesetz des Bundes) mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben bzw. des Starkstromwegegesetzes mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nur „abzustimmen“ ist (vgl. § 7 K-EG und § 7 StWG 1968). Unter der Gesichtspunkttetheorie dürfen sich landesrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes auch auf Starkstromleitungen beziehen (vgl. VwSlg. 13736A/1992).

Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich auf Leitungsanlagen über 36 kV, weil bei den Anlagen zur örtlichen Versorgung idR keine Bedenken im Hinblick auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen und überdies diese Leitungen in letzter Zeit aus wirtschaftlichen Gründen überwiegend unter die Erde verlegt werden.

Bei Feuerwerken soll die Verwendung „gewerblicher“ Feuerwerke außerhalb des Ortsgebiets bewilligungspflichtig sein. Da das Pyrotechnikgesetz nicht auf die Gewerblichkeit abstellt, sondern Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Feuerwerksklassen vorsieht, wird auf die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände abgestellt, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 2010: Kategorien F4, T2, S2 und P2). Die notwendigen Fachkenntnisse sind im § 17 Abs. 3 und 4 Pyrotechnikgesetz festgelegt. Zwar bedürfen derartige Feuerwerke auch einer Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz, diese bezieht sich allerdings nicht auf Störungen im Sinne des § 9 Abs. 5.

8. Zu Z 8 (betreffend § 5 Abs. 2 lit. b Z 1):

Aufgrund mehrfacher Anregung im Begutachtungsverfahren wird die Ausnahme für wasserrechtlich bewilligte Anlagen auf Gebäude ausgedehnt.

9. Zu Z 11 (betreffend § 9 Abs. 5):

Da es abweichend von § 9 Abs. 1 bis 3 Ziel der Genehmigungstatbestände der §§ 4 lit. d (Himmelsstrahler) und 5 Abs. 1 lit. n (Feuerwerke) ist, eine erhebliche Störung oder Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen hintanzuhalten, ist es erforderlich, einen neuen Genehmigungstatbestand zu formulieren. Abgestellt wird auf die Eignung, diese negativen Auswirkungen herbeizuführen.

10. Zu Z 12 (betreffend § 9 Abs. 8):

Im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBI. Nr. 85/2013, wurde diese notwendige terminologische Anpassung übersehen.

11. Zu den Z 13, 14 und 23 (betreffend § 12 Abs. 2 und 3 und § 45 Abs. 5):

Im § 12 Abs. 2 werden die Zweckwidmung „verschärft“, sowie ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht des Naturschutzbeirates betreffend die Verwendung der Mittel eingefügt. Mit Ersatzlebensräumen im Sinne dieser Bestimmung sind jedoch keinesfalls die dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Ersatzlebensräume gemeint, deren Kosten der Antragsteller zu tragen hat. Vielmehr soll durch diese Bestimmung sichergestellt werden, dass die gemäß § 12 Abs. 2 eingehobenen Beträge auch im Sinne dieser Bestimmung, nämlich für die Schaffung neuer Lebensräume, verwendet werden.

Auf Betreiben des Naturschutzbeirates wird die Landesregierung auch verpflichtet, ein Verzeichnis der Ersatzlebensräume zu erstellen und in das Naturinventar aufzunehmen. Damit wird im Wesentlichen nur festgeschrieben, was in der Praxis von der zuständigen Fachabteilung ohnehin gemacht wird. Wesentlich erscheint dem Naturschutzbeirat jedoch, dass die getroffenen Maßnahmen auch regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Hingegen wird § 45 Abs. 5 nur an die Änderungen, die sich aus dem § 12 Abs. 3 ergeben, angepasst.

12. Zu Z 15 und 16 (betreffend die Überschrift des § 14 und § 14 Abs. 1):

Durch den ersten und zweiten Satz wird der materielle Gehalt des bisher geltenden Verbots nicht geändert. Bisher wurde gelegentlich bezweifelt, ob vom Begriff „Geländefahrzeuge“ nicht auch Mountainbikes erfasst sind. Dies wird nun – ausgenommen für die Alpinregion – durch den Begriff „motorbetriebene Fahrzeuge“ klargestellt.

Zum Begriff des „Fahrzeugs“ ist festzuhalten, dass zur Begriffsbestimmung nicht die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Kraftfahrgesetz 1967 heranzuziehen sind, da beide Bestimmungen auf den Straßenverkehr ausgerichtet sind. Damit sind – wie bisher – von diesem Verbot auch Motorschlitten und sonstige motorbetriebene Geländefahrzeuge erfasst.

Welche Flächen für den Verkehr bestimmt sind, ergibt sich aus ihrer Widmung für den öffentlichen Verkehr bzw. den entsprechenden „straßenrechtlichen“ (im weiteren Sinn) Bestimmungen. Das Recht am Straßenrand zu parken wird auf alle motorbetriebenen Fahrzeuge erweitert.

Hingegen soll insbesondere die Verwendung von Mountainbikes außerhalb der für diesen Verkehr bestimmten Straßen und Wege in der Alpinregion (vgl. § 6) verboten sein. Auch hier ergibt sich die Bestimmung aus der Widmung, insbesondere durch den Grundeigentümer oder den Wegehalter, dem Gemeingebräuch oder den „straßenrechtlichen“ Bestimmungen. Aufgrund diesbezüglicher Fragen im Begutachtungsverfahren ist Folgendes festzuhalten:

- diese Bestimmung stellt auf den Begriff „motorbetrieben“ ab, womit der Motor selbst betrieben wird („konventionell/elektrisch“) ist unbeachtlich (ausgenommen untergeordnete „Hilfsmotoren“, da dann kein primärer Motorbetrieb vorliegt);
- die von der Tourismuswirtschaft betriebene Öffnung von Wegen wird dadurch keinesfalls beeinträchtigt, liegt es doch am Wegehalter bzw. Grundstückseigentümer die Wege für den Radverkehr zu öffnen und sie für diesen Verkehr zu „bestimmen“. Dies gilt auch für eigens dafür errichtete Anlagen, sog. „Single Trails“.

13. Zu Z 17 (betreffend § 14 Abs. 2 lit. g):

Die bisherige Ausnahmebestimmung für das Parken bei Veranstaltungen hat sich als zu eng erwiesen, insbesondere weil diverse „Beerenländer“ oder Christbaumkulturen, wo land- und forstwirtschaftliche Produkte vor Ort verkauft werden, keine Veranstaltungen im Sinne des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 sind.

14. Zu Z 18 (betreffend § 15 Abs. 1):

Klargestellt wird, dass auch das Abstellen von Wohnmobilen unter § 15 fällt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde auch die Problematik des sogenannten „Fischerzelte“ kontrovers diskutiert. Auslöser war das Erkenntnis des Kärntner Landesverwaltungsgerichts vom 28. Dezember 2016, Zl. KLVwG-2157/4/16:

Der gegenständliche „Brolly“, der vom Gericht als „Zelt“ beurteilt wurde, weise ein Gewicht von ca 6 kg auf, sei aus wasserabweisendem Gewebe hergestellt, lasse sich wie ein Schirm öffnen, sei an der Rückseite geschlossen, an der Vorderseite offen und verfüge über keinen Boden. Nach dem Öffnen des Brolly lasse sich die mittlere Schirmstange herausdrehen, wodurch der Innenraum mehr Platz biete. In der Zelthaut befindet sich ein Skelett aus Stäben, durch welches der Brolly Stabilität erhalte. Er verfüge weder über Seilabspannungen noch seien Heringe zum Fixieren erforderlich.

Zum Begriff „Zelt“ führte das Gericht u.a. Folgendes aus: meist sehr einfache hausähnliche Konstruktion aus Stangen, Stoffbahnen, Fellen o.Ä., die relativ leicht auf- und wieder abgebaut und mitgenommen werden kann und zum vorübergehenden Aufenthalt oder als Behausung dient; leichter, oft temporärer Bau (v.a. Textil, Plane, Leder, Folie etc.); in der Regel besteht ein Zelt aus dieser „Zelthaut“ und einer leichten innenliegenden Tragkonstruktion (Gerüst); Tragkonstruktion ist üblicherweise ein Skelett an Stäben aus Holz, Bambus, Kunststoff oder Metall und Seilabspannungen; dienen dem temporären Aufenthalt, temporären Lagern von Gütern, als Unterkunft oder für Versammlungen oder zum Wohnen; kann auch leichtes Ondach aus einem Gerüst von Holz oder Eisen und einem Mantel aus wasserabweisendem Zelttuch (Zeltleinwand, Zeltmantel) sein, das mit Leinen und Pflöcken (Heringen) befestigt wird; Zelte können kegel- oder dachförmig, auch hausartig mit mehr oder weniger hohen senkrechten Wänden sein. Allein ausschlaggebend ist die Möglichkeit einer rasch zu errichtenden Unterkunft. Nicht ausschlaggebend ist die Bezeichnung selbst, weil diese vom Hersteller frei gewählt wird.

In gleicher Weise wie das „Zelten“ ist auch das „Campieren“ verboten (längerfristiger Aufenthalt ohne Zelt mit häuslichen Gepflogenheiten wie Aufstellung von Grillmöglichkeiten, Kochmöglichkeiten, Kühlmöglichkeiten, Schlafmöglichkeiten, Toilettartikel, Geschirr, Tisch, grillen, kochen, schlafen, etc.). Bei längerfristigen Aufenthalten sind diese Voraussetzungen logischerweise nicht wegzudenken.

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 enthält keine Definition des Begriffs „Zelten“. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Kärntner Naturschutzgesetz 2002, in seiner ursprünglichen Fassung LGBI. Nr. 54/1986 (Zl. Verf-30/11/1986), führen dazu aus, dass damit das Campieren und Abstellen von Wohnwagen in der freien Landschaft außerhalb vom Campingplätzen und im Zusammenhang mit Gebäuden verboten wird. Abgesehen von den vorgesehenen Ausnahmen soll damit das wilde Campieren mit allen seinen Konsequenzen einer ungeregelten Ver- und Entsorgung unterbunden werden.

Der Gesetzgeber intendiert mit gegenständlichem Verbot jedoch grundsätzlich keine Einschränkung der Fischerei. Das heißt, dass bei Ausübung der Fischerei unter Zuhilfenahme eines Wetterschutzes kein „Zelten“ bzw. „Campieren“ im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Die Annahme, es liege ein „Wetterschutz“ vor, erscheint etwa dann nicht mehr vertretbar, wenn die betreffende Konstruktion das Ausmaß von 2 m² Grundfläche überschreitet und die längere Seite mehr als 1,60 m sowie die Höhe mehr als 2 m misst (analog zu den geltenden jagdrechtlichen Voraussetzungen für Hochsitz; vgl. § 5 Abs. 2 lit b Z 2 K-NSG 2002). Der „Wetterschutz“ sollte überdies keinen Boden aufweisen, kann jedoch mit Seilen, Heringen und ähnlichem verankert und gesichert werden. Die Anbringung eines gänzlich durchsichtigen Insektennetzes sei durchaus möglich. Die Halterung für dieses Netz sollte jedoch nicht geeignet sein, mittels anderer Teile den Wetterschutz zu einem Zelt umfunktionieren zu können.

15. Zu Z 19 (betreffend § 17 Abs. 3):

Berichtigung bzw. Ergänzung von Verweisungen.

16. Zu Z 20 (betreffend § 37 Abs. 2):

Bisher ist vorgesehen, dass, wenn die Landesregierung für eine Höhle durch Verordnung Schutzbestimmungen erlässt, die Landesregierung davon im Einzelfall Ausnahmewilligungen erteilen kann.

Dies erscheint im Hinblick darauf, dass Bewilligungsbehörde im VII. Abschnitt dieses Gesetzes generell die Bezirksverwaltungsbehörde ist, systemwidrig. Daher soll auch in diesen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde Bewilligungsbehörde sein. Die Landesregierung kann ohnehin die Bedingungen, unter denen Ausnahmen zu erteilen sind, in einer entsprechenden Verordnung festlegen.

17. Zu Z 21 und 22 (betreffend § 43 Abs. 3 und 4):

Aufgrund konkreter Anlassfälle soll die Bestimmung über das Sammelverbot von Mineralien in Nationalparks präzisiert werden. Überdies sind auch Biosphärenparks zu berücksichtigen.

Da seitens der Bezirksverwaltungsbehörde bemängelt wurde, dass die Vollziehung der derzeit geltenden Bestimmung über die Einziehung des Mineraliensammelausweises dort nicht möglich sei, wo sein Inhaber keinen Wohnsitz in Kärnten hat, wird diese Zuständigkeit künftig die Strafbehörde haben.

18. Zu Z 24 (betreffend § 47 Abs. 1):

Der Begutachtungsentwurf enthielt eine Anpassung an die Tiroler Regelung der ökologischen Bauaufsicht. Die Zulässigkeit der Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht wurde auf Fälle beschränkt, in denen eine Bewilligung aufgrund einer Interessensabwägung erteilt wurde oder ein Wiederherstellungsauftrag ergangen ist. Im Begutachtungsverfahren wurde häufig vorgebracht, dass die vorgeschlagene Bestimmung zu eng ist. Daher wurden auch Vorhaben außergewöhnlichen Umfanges einbezogen.

Neben Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, kann sich der außergewöhnliche Umfang des Vorhabens aus der besonderen Sensibilität des Eingriffs, der Dauer und Größe ergeben, sofern weitergehende Interessen des Natur- und/oder Landschaftsschutzes, wie auch vom Aussterben bedrohte oder extrem seltene Arten und/oder Lebensräume, betroffen sind.

Als „geeignete Aufsichtsorgane“ kommen für die Errichtung forstlicher Bringungsanlagen auch die gemäß § 61 Forstgesetz 1975 vorgesehenen Fachkräfte für die Planungs- und Bauaufsicht mit naturschutzfachlicher Eignung, in Betracht. Eine entsprechende naturschutzfachliche Eignung für die Wahrnehmung der ökologischen Bauaufsicht ergibt sich entweder auf Grund einer einschlägigen Ausbildung im Bereich Naturschutz (vornehmlich universitär) oder aufgrund einer mehrjährigen einschlägigen Praxis. Im Übrigen ist auf die berufsrechtlichen Befugnisse abzustellen. Hinzuweisen ist darauf, dass aufgrund der Judikatur des VwGH zu § 120 WRG 1959 (dem Vorbild dieser Bestimmung) immer eine physische Person zur ökologischen Bauaufsicht zu bestellen ist.

Die „Vergabe“ der Bauaufsicht hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

19. Zu Z 25 (betreffend § 47 Abs. 5):

Aufgrund eines offensichtlichen Redaktionsversehens war bisher nicht ausdrücklich geregelt, dass nach dem Verursacherprinzip derjenige, der zur Wiederherstellung verpflichtet ist, auch die Kosten der ökologischen Bauaufsicht zu tragen hat.

20. Zu Z 26 (betreffend § 49 Abs. 1 und 2) und Art. II Abs. 5 und 6:

Eingefügt wird eine Entschädigungsregelung auch für Europaschutzgebiete sowie Gebiete, die gemäß § 24b Abs. 4 und 5 als Vorschläge für Europaschutzgebiete übermittelt bzw. von der EU als solche in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden.

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes mit einer Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse nur unter besonderen Bedingungen eine Regelung über eine Entschädigung verbunden sein muss (sogenannte Sonderopfertheorie).

Besteht jedoch eine derartige Regelung, bedarf es sachlicher Gründe, warum manche Eigentumsbeschränkungen nicht zu entschädigen sind. Ein derartiger Rechtfertigungsgrund dürfte im Verhältnis von Europaschutzgebieten zu Naturschutzgebieten nicht mehr bestehen. Der Grund für diese Ungleichbehandlung dürfte darin gelegen gewesen sein, dass man ursprünglich hoffte, bei den Nominierungen gemäß der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie mit den bestehenden Naturschutzgebieten das Auslangen zu finden.

Derzeit sind im Landtag Initiativanträge betreffend Entschädigungen in Europaschutzgebieten.

Die geltende Regelung enthält mit dem Verweis auf § 47 Abs. 3 bis 5 einen Fehlverweis, da § 47, der nunmehr die ökologische Bauaufsicht regelt, vor 2002 die Möglichkeit vorsah, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Besitzer besonders beeinträchtigte Gebiete zu Pflegemaßnahmen verhalten konnte.

Inhaltlich entspricht der Entschädigungstatbestand des Abs. 1 hinsichtlich der Kriterien für die Entschädigungsansprüche dem geltenden Gesetz. Der vorliegende Entwurf enthält aber, im Gegensatz zu den übrigen Landesgesetzen, keine ausdrückliche Erheblichkeitsschwelle (zB: „wesentliche“ Beeinträchtigung und/oder „nachhaltige“ Wirtschaftsschäden), vor allem aus dem Grund, die Vollzugskosten für diese Bestimmung im Rahmen zu halten (Verwaltungskosten) (vgl. § 48 BglD. Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetz, § 23 NÖ Naturschutzgesetz 2000, § 37 OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz, § 42 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, § 25 Stmk. Naturschutzgesetz 1979, § 34 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, § 46 Vlbg. Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung; hingegen sind §§ 35 und 36 Wr. Naturschutzgesetz nicht vergleichbar, da sie auf die Entschädigung zusätzlicher Pflege- oder Schutzmaßnahmen abstellen), da davon ausgegangen wird, dass Bagatelfälle

weder eine Beeinträchtigung noch eine Wirtschafterschwernis darstellen. Einbezogen wurde auch § 2a, denn aufgrund der Anwendung der Bestimmung über den Vertragsnaturschutz, bestehen derzeit keinerlei Erfahrungswerte betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Entschädigung. Trotz des Entfalls des Wortes „unmittelbar“ muss der Entschädigungstatbestand für Bewirtschaftungsschwernisse kausal sein und es sollen weiterhin nur Bewirtschaftungsschwernisse abgegolten werden, die eine unmittelbaren Nachteil aufgrund der Erklärung zum Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal usw. darstellen, nicht jedoch, wenn sich die Einschränkungen aufgrund anderer Bewilligungs- oder Verbotstatbestände dieses Gesetzes (zB § 8) ergeben.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass, wenn in Europaschutzgebieten nachträglich mit Bescheid weitergehende Bewirtschaftungsschwernisse eintreten, die anlässlich der Verordnungserlassung nicht berücksichtigt wurden, eine weitere Entschädigungspflicht eintreten kann. Dies gilt auch für nominierte potentielle und von der Europäischen Kommission akzeptierte Europaschutzgebiete. In diesen Fällen ist eine kürzere Antragsfrist vorgesehen.

Neben den Europaschutzgebieten ist eine Entschädigung auch für nominierte Europaschutzgebiete zu leisten, denn gemäß § 24b Abs. 4 dürfen in nominierten Gebieten Nutzungen nur mehr in dem Umfang durchgeführt werden, wie sie bisher rechtmäßig vorgenommen wurden. Weitergehende Maßnahmen bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

In Gebieten, die von der Europäischen Kommission in die Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden, sind Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 24b Abs. 1 zu unterziehen. Hinzuweisen ist darauf, dass zwar alle „Stufen“ im Prozess der „Europaschutzgebietswerbung“ in die Entschädigungsregelung einbezogen sind, was die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs in zeitlicher Hinsicht erstrecken kann, dies jedoch nicht bedeutet, dass ein und derselbe Vermögensnachteil in diesen „Stufen“ mehrmals geltend gemacht werden kann.

Auch hier ist eine Entschädigung in anderen Bundesländern nicht überall vorgesehen. Soweit ersichtlich besteht in Salzburg, Oberösterreich, Vorarlberg, Wien, Niederösterreich und Burgenland keine Entschädigungspflicht. Hingegen ist eine Frist zur Antragsstellung in beinahe allen Bundesländern vorgesehen:

- Salzburg: ein Jahr,
- Tirol, Vorarlberg und Niederösterreich: zwei Jahre,
- Oberösterreich und Steiermark: drei Jahre.

Art. II Abs. 5 und 6 enthalten Übergangsbestimmungen für Gebiete gemäß § 24b Abs. 5 und 6, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der EU vorgeschlagen bzw. von dieser in die Liste aufgenommen wurden. Den Übergangsbestimmungen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Da bisher eine Entschädigung für Europaschutzgebiete nicht vorgesehen war, erscheint es notwendig, für die Geltendmachung von Entschädigungen auch für „alte“ Europaschutzgebiete und für nominierte bzw. von der Europäischen Kommission in die „Liste“ aufgenommen Gebiete eine Antragsfrist vorzusehen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt.

Hingegen erscheint es nicht notwendig für Europaschutzgebiete, die auf bestehenden Naturschutzgebieten aufbauen und für welche gemäß § 24a Abs. 3 keine weitergehenden Verpflichtungen auferlegt wurden, eine Entschädigung vorzusehen, da diese bereits anlässlich der Erklärung zum Naturschutzgebiet geltend gemacht hätten werden können.

21. Zu Z 27 und 28 (betreffend § 54 Abs. 1 bis 3):

Die Mitwirkungs-, Beschwerde- und Revisionsrechte des Naturschutzbeirates sollen ausgeweitet werden. Die Mitwirkungsrechte des Naturschutzbeirates beziehen sich daher künftig auf folgende Angelegenheiten:

- Abbau von Steinen, Sand, Lehm und Torf (§ 4 lit. b – alt)
- Errichtung von Schleppliften und Seilbahnen (§ 4 lit. c – alt)
- Anlage von Lagerplätzen (§ 5 Abs. 1 lit. a – alt)
- Eingriffe in naturnahe und natürliche Fließgewässer (§ 5 Abs. 1 lit. e – alt)
- Anlage von Schitrassen (§ 5 Abs. 1 lit. f – alt)
- bauliche Anlagen und Freileitungen in den Alpinregionen (§ 6 Abs. 1 – neu) – soweit dies nicht Maßnahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Jagd oder geringfügige Änderungen von Kraftwerken betrifft
- Ausnahmebewilligungen von Verboten zum Schutz der Alpinregion, Gletscher und Feuchtgebiete (§ 10 – alt)

- Maßnahmen in Kernzonen von Nationalparks oder Naturzonen von Biosphärenparks, soweit diese einer Bewilligungspflicht nach dem K-NSG 2000 unterliegen (vgl. § 37 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz) (neuer Tatbestand).

Hingegen entfällt die bisherige Zuständigkeit des Naturschutzbeirats für die Festlegung von Gelände für die Ausübung von Motorsportarten.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die Bescheide in allen Verfahren, in denen der Naturschutzbeirat Einwendungen erhoben hat, diesem auch zugestellt werden, denn nur der Naturschutzbeirat und nicht die Behörde soll beurteilen, ob den Einwendungen Rechnung getragen wurde. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass das Beschwerderecht des Naturschutzbeirates im Wege des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung des Bescheides ausgehebelt wird.

Die Änderung des Abs. 3 dient der Klarstellung.

22. Zu Z 29 (betreffend § 55 Abs. 2):

Es wird die Möglichkeit vorgesehen, auch gemäß § 52 Abs. 1 befristete Bewilligungen zu verlängern. Damit soll verhindert werden, dass erst der Fristablauf abgewartet werden muss, um dann einen neuen Antrag zu stellen und in der Zwischenzeit keine aufrechte Bewilligung da ist.

Damit wird eine Anregung der Bezirksverwaltungsbehörden umgesetzt, die von dieser Regelung weniger Verwaltungsaufwand erwarten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird analog zu § 21 WRG klargestellt, dass der Ablauf der Bewilligung/Frist bis zur Entscheidung über den Antrag gehemmt ist, wenn dieser rechtzeitig gestellt wird. Die Frist für den Beginn/die Fertigstellung soll nur einmal verlängerungsfähig sein, um eine rasche Umsetzung der Projekte zu garantieren.

23. Zu Z 30 (betreffend § 57c Z 3 lit. a und b):

Aufgrund von offensichtlichen Missverständnissen im Begutachtungsverfahren ist vorauszuschicken, dass sich diese Regelung nicht auf das Genehmigungsverfahren, sondern sich auf Wiederherstellungsmaßnahmen nach „Unfällen“ mit schweren Biodiversitätsschäden bezieht.

Im Gegensatz zur Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 3 lit a und b der sog. Umwelthaftungs-Richtlinie 2004/35/EG schränkt § 57c Z 3 lit. a und b des K-NSG 2002 den Anwendungsbereich der Umwelthaftung im Bereich der Biodiversität auf die in den betreffenden Anhängen der FFH-Richtlinie 1992/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG geschützten Arten auf „Europaschutzgebiete gemäß § 24a“ ein.

In der Literatur wird diese Einschränkung überwiegend als „klarer Verstoß“ gegen die Umwelthaftungs-Richtlinie bezeichnet (vgl. Hinteregger/Kerschner, B-UHG, S. 94). Sogar die Befürworter dieser Einschränkung sehen die in der Kärntner Regelung vorgenommene Einschränkung als zu weitgehend an. Dazu kommt noch, dass durch diese Regelung noch nicht alle Gebiete, die von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung aufgenommen wurden, erfasst wurden, weil noch nicht alle diese Gebiete gemäß § 24a als Europaschutzgebiete verordnet wurden. Auch die Europäische Kommission ist bereits auf diese „Kärntner Spezialität“ aufmerksam geworden (Fragen der EK zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich, übermittelt vom BMLFUW). Durch die vorgesehene Änderung wird diese Europarechtswidrigkeit beseitigt, die bereits von der Europäischen Kommission anlässlich einer Sitzung zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich im Herbst 2015 angesprochen wurde.

24. Zu Z 31 (betreffend § 58 Abs. 2):

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird eine Zuständigkeit der Landesregierung für Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen über den Schutz von Pflanzen und Tieren vorgesehen, wenn es sich um Projekte handelt, die über den Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinausgehen. Damit sind nicht so sehr Projekte gemeint, die an der Grenze von zwei Bezirksverwaltungsbehörden liegen (hiefür bietet ohnehin das AVG eine Regelung), sondern vor allem kärntenweite wissenschaftliche Projekte, für die derzeit gegebenenfalls bis zu zehn Einzelbewilligungen erforderlich sind.

25. Zu den Z 32 und 33 (betreffend § 59 Abs. 1, 1a und 2):

Die Zuständigkeit zur Kennzeichnung wird an die gelebte Praxis angepasst:

Wer zur Erlassung von Verordnungen zuständig ist, soll auch verpflichtet sein, für die Kennzeichnung zu sorgen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Hinweistafeln nicht überall aufgestellt werden können. Auf Wasserflächen sind zB Bojen zweckmäßiger.

26. Zu Z 34 (betreffend § 60 Abs. 1):

Gemäß dem geltenden § 60 Abs. 1 ist bestimmten Organen „ungehinderter Zutritt“ zu Grundstücken zu gewähren. Anlässlich eines Vorfalls, bei dem einem mit Erhebungen in der Natur betrauten Organ bzw. seinem Auftraggeber wegen des Befahrens eines Privatweges eine Besitzstörungsklage angedroht wurde, wurde überprüft, ob das Betretungsrecht auch das Befahren beinhaltet.

Da Einschränkungen des grundrechtlich verbürgten Eigentumsrechts grundsätzlich eng auszulegen sind, wird davon ausgegangen, dass das Betretungsrecht das Befahren nicht beinhaltet. Daher wird auch das Befahren nach dem Muster des § 172 Abs. 1 Forstgesetz 1975 geregelt, jedoch auf „Organe in behördlicher Vollziehung“ beschränkt.

27. Zu Z 35 (betreffend § 61 Abs. 2a):

Der Naturschutzbeirat bemängelt die teilweise fehlende Kooperationsbereitschaft der Behörden. Daher ist der Wunsch entstanden, eine dem § 58 Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz entsprechende Kooperationsverpflichtung der Behörden in das Gesetz aufzunehmen, zumal dem Naturschutzbeirat aufgrund seiner eingeschränkten prozessualen Stellung insbesondere im naturschutzrechtlichen Verfahren diese Parteienrechte nicht zustehen.

28. Zu den Z 36, 39 und 42 (betreffend §§ 61 Abs. 5 bis 7, 62 Abs. 5 und 63 Abs. 3):

Ziel des Gesetzesentwurfes ist es auch, durch organisatorische Maßnahmen die Effizienz der Arbeit des Naturschutzbeirates als Umweltanwalt des Landes zu erhöhen, zumal auch die Aufgaben des Naturschutzbeirats erweitert werden. Dieses Ziel soll vor allem durch einen hauptberuflichen Geschäftsstellenleiter des Naturschutzbeirates erreicht werden. Dieser ist gegenüber der Landesregierung weisungsfrei und nur gegenüber dem Naturschutzbeirat weisungsgebunden. Er muss vor der Bestellung kein Landesbediensteter gewesen sein. Allerdings wird seine Bestellungsduer auf fünf Jahre beschränkt.

Die Weisungsfreiheit des Geschäftsstellenleiters wird aus der Weisungsfreiheit des Naturschutzbeirates abgeleitet. Die Weisungsfreistellung durch einfaches Gesetz ist gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 2 B-VG möglich, weil es sich beim Naturschutzbeirat als Umweltanwalt um ein Organ zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung handelt und dem Naturschutzbeirat im Übrigen Interessensvertretungsaufgaben in den Angelegenheiten des Naturschutzes im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Z 4 B-VG zukommen. Die gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG verpflichtend vorzusehenden Abberufungs- und Aufsichtsrechte der Landesregierung sind in den Abs. 6 und 7 des § 61 geregelt.

Als fachliche Qualifikation ist die Rechtskundigkeit vorgesehen, darüber hinaus sind wohl auch Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes und der Ökologie von Vorteil.

Der Geschäftsstellenleiter wird von Gesetzes wegen vom Leiter der für die rechtlichen Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Organisationseinheit des Amtes (derzeit Unterabteilung Naturschutz- und Nationalparkrecht) vertreten, der in dieser Funktion ebenfalls weisungsfrei ist.

Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen des Naturschutzbeirates mit beratender Stimme teil und führt die laufenden Geschäfte des Naturschutzbeirates, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Naturschutzbeirates sowie die Koordination der Tätigkeit der Beiratsmitglieder.

29. Zu Z 37 (betreffend § 62 Abs. 1 lit. b):

Betreffend das erforderliche Fachwissen ist eine diesbezügliche, insbesondere erlernte oder beruflich erworbene Expertise aus Gründen der Zuständigkeiten des Naturschutzbeirats als Umweltanwalt aufgrund von Bundesgesetzen (Abfall/Altlasten/Luft/Wasser) wünschenswert.

30. Zu Z 38 (betreffend § 62 Abs. 1a):

Aufgrund von Vorkommnissen in der Vergangenheit ist es ein besonderes Anliegen der Mitglieder des Naturschutzbeirates, den Begriff der „Naturschutzorganisationen“, denen ein Vorschlagsrecht gemäß § 62 Abs. 1 lit. b für die Mitglieder des Naturschutzbeirates zukommt, zu konkretisieren.

Der vorliegende Regelungsvorschlag orientiert sich an den Voraussetzungen für Vereinigungen, denen gemäß § 51 des Vorarlberger Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung das Wahlrecht zur Bestellung des Naturschutzanwalts zukommt. Lediglich die Zahl der notwendigen Mitglieder wurde von 500 auf 200 (auf Wunsch des Naturschutzbeirates) gesenkt. Zusätzlich wird – nach dem Muster des UVP – G 2000 (§ 19 Abs. 4) – verlangt, dass die Naturschutzorganisation gemeinnützige Ziele (§§ 35 und 36 BAO) verfolgt.

31. Zu Z 40 (betreffend § 63 Abs. 1):

Auf Wunsch der Naturschutzabteilung soll die Frist zur Einberufung des Naturschutzbeirates auf Verlangen der Mitglieder – aus organisatorischen Gründen – verlängert werden.

32. Zu Z 41 (betreffend § 63 Abs. 2):

Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit wird auch für Beschlüsse des Naturschutzbeirates über Beschwerden an das Bundes- und Landesverwaltungsgericht und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen. Somit wird eine Korrektur eines Redaktionsversehens aus Anlass des Kärntner Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes, LGBI. Nr. 85/2013, vorgenommen, wo die Notwendigkeit der Anpassung dieser Bestimmung an die neuen Gegebenheiten übersehen wurde, wodurch derzeit unterschiedliche Beschlussfassungserfordernisse für Beschwerden und Revision bestehen.

33. Zu Z 43 (betreffend § 63 Abs. 5 und 6):

Es besteht das Bedürfnis nach einem Konsultationsgremium bestehend aus dem Naturschutzbeirat, den Sozialpartnern und Vertretern von Bürgerinitiativen um den Interessenausgleich außerhalb von Verwaltungsverfahren zu begünstigen. Darüber hinaus wird der Naturschutzbeirat verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu veröffentlichen.

34. Zu Z 44 (betreffend § 65 Abs. 1):

Der Bund hat im Begutachtungsverfahren eingewendet, dass der mit den Änderungen des § 5 Abs. 1 lit. g und 14 Abs. 1 einhergehenden Auswirkungen der Mitwirkungspflicht der Bundespolizei nicht zugestimmt werden kann, daher wird die Verpflichtung zur Mitwirkung auf das ursprüngliche Ausmaß eingeschränkt:

- § 5 Abs. 1 lit. g bezieht sich daher nur auf die Festlegung von Motorsportgelände
- § 14 Abs. 1 wird wie bisher auf den motorisierten Verkehr eingeschränkt
- § 15 Abs. 1 die Klarstellung betreffend Wohnmobile ist von der Mitwirkungspflicht nicht umfasst.

Die in der Einleitung des § 5 Abs. 1 vorgesehene Ausweitung des Ortsgebiets auf Gewerbegebiete schränkt die Mitwirkungspflicht ohnehin ein.

35. Zu Z 45 (betreffend § 67 Abs. 1 lit. f):

Der Verweis auf § 43 Abs. 1 im § 67 Abs. 1 lit. f entfällt, weil Übertretungen dieser Bestimmung im § 67 Abs. 1 letzter Satz mit strengerer Strafe bedroht sind.

36. Zu den Z 46 bis 53 (betreffend § 67a Abs. 2 und 4 und Anhang II Z 1 und 6):

Aktualisierung von Verweisungen auf Bundesgesetze und EU-Recht (Stand: 1. Mai 2017).

37. Zu Art. II:

Bestehende Himmelsstrahler, Startplätze (und Landeplätze) für Modellflugzeuge, Paragleiter und Drachenflieger (Hängegleiter) gelten als genehmigt (Abs. 2). Sollten bauliche Anlagen bestehen, sind diese ohnehin bereits nach den derzeit geltenden Bestimmungen bewilligungspflichtig.

Auch die Bestimmung über die Bewilligungspflicht von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie Freileitungen über 36 kV soll für alle Anlagen gelten, die bewilligt sind. Eine Anknüpfung an der Errichtung erscheint im Hinblick auf den damit verbundenen Kapitaleinsatz als nicht gerechtfertigt (Abs. 3).

Abs. 4 sieht die Möglichkeit vor, dass mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Inhaber „legalisierbarer“ Hausboote innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes um eine naturschutzrechtliche Bewilligung ansuchen können.

Abs. 5 und 6 enthalten Übergangsbestimmungen für die Entschädigungsregelungen für Europaschutzgebiete sowie potentielle Europaschutzgebiete (vgl. die Erläuterungen zu Z 26 [§ 49 Abs. 1 und 2]). Nicht entschädigungspflichtig sind Europaschutzgebiete, die nicht über den Schutzstatus des Naturschutzgebietes hinausgehen (§ 24a Abs. 3).

Gemäß Abs. 7 sind die neuen Zuständigkeiten des Naturschutzbeirates nur auf neue Vorhaben anzuwenden.

Abs. 8 verpflichtet die Landesregierung, den neuen Geschäftsstellenleiter des Naturschutzbeirates innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

Aufgrund der neuen Kriterien für die Bestellung der Mitglieder ist auch der Naturschutzbeirat neu zu bestellen (Abs. 9).

III. Unionsrechtliche Erläuterungen

Durch die Änderung des § 57c Z 3 wird die Unionsrechtskonformität des Abschnittes über die Umwelthaftung mit der sogenannten Umwelthaftungs-Richtlinie 2004/35/EG hergestellt.

Durch die Mitsprachemöglichkeit des Naturschutzbeirates sollte ursprünglich die Unionrechtskonformität dahingehend hergestellt werden, dass den Umweltorganisationen im Wege des Naturschutzbeirates eine Beschwerdemöglichkeit im Sinne des Art. 9 der sog. Aarhus-Konvention zukommt (vgl. das Pilotverfahren 4731/13/ENVI). Da § 54 Abs. 1 gerade nicht für Europaschutzgebiete gilt, ist es nicht notwendig etwas darüber auszuführen, ob diese Bestimmung der Aarhuskonvention damit überhaupt umgesetzt wird.

Im Übrigen wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf unionsrechtliches Naturschutzrecht (insbesondere FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) nicht berührt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist durch die Einführung neuer Bewilligungstatbestände, insbesondere bei den landesweiten Schutzbestimmungen des § 4 sowie beim Schutz der freien Landschaft ein nicht unbeträchtlicher Mehraufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu erwarten.

Durch die Verpflichtung, ein Verzeichnis der Ersatzlebensräume zu erstellen und insbesondere durch die Verpflichtung zu Überprüfung der „Managementpläne“, durch die Zuständigkeit bei Bezirksgrenzen überschreitenden Bewilligungen im Bereich des Tier- und Pflanzenschutzes und durch die Verpflichtung zur Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers des Naturschutzbeirates und der Ausweitung der Mitwirkung des Naturschutzbeirates ist auch beim Amt der Landesregierung mit einem zusätzlichen Aufwand zu rechnen.

Darüber hinaus ist ein Mehraufwand des Landes für Entschädigungen in (potentiellen) Europaschutzgebieten zu erwarten.

Durch die Änderung der Ausnahme für militärische Maßnahmen könnte in diesem Bereich ein Mehraufwand für den Bund entstehen, allerdings nur in Bereichen, die nicht der Erfüllung militärischer Aufgaben dienen und wo daher kein öffentliches Interesse an einer Ausnahme besteht.

2. Im Zuge des Vorbegutachtungsverfahrens wurde von der Abteilung 8 – (Kompetenzzentrum) Umwelt, Wasser und Naturschutz, Geschäftsstelle Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt vom 12.2.2014, Zl. 08-NATP-24/1-2013/032/2014, folgende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs übermittelt:

a) E-Mail der BH Klagenfurt vom 30.1.2014:

...

„Mit einem Anstieg insbesondere von Erhebungen durch ASV, Wiederherstellungsverboten, Beseitigungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren ist zu rechnen.“ ...

b) Zum zusätzlichen Aufwand beim Amt der Landesregierung kann Folgendes angeführt werden:

Zu 1.

Inhaltsverzeichnis

Zu 2.

LReg: Mehraufwand Amtssachverständige (ASV)
BvB: Mehraufwand

Zu 3.

LReg: Mehraufwand ASV
BvB: Mehraufwand

Zu 4.

LReg: Mehraufwand ASV
BvB: Mehraufwand

Zu 6.

LReg: Mehraufwand ASV
Mehraufwand Geschäftsstelle Naturschutzbeirat (GSt)

BvB: Mehraufwand

Zu 7.

LReg: Mehraufwand ASV

Mehraufwand GSt

BvB: Mehraufwand

Zu 9.

Kein Mehraufwand

Zu 10. u. 11.

Kein Mehraufwand

Zu 13.

Kein Mehraufwand

Zu 14.

LReg: Mehraufwand (ASV und C-Kraft)

Zu 16.

BvB: Mehraufwand (Verwaltungsstrafverfahren)

Zu 18.

BvB: Mehraufwand (Verwaltungsstrafverfahren)

Zu 19. u. 20.

Kein Mehraufwand

Zu 23.

LReg: Mehraufwand (ASV und C-Kraft)

Zu 27.

LReg: Mehraufwand GSt

BvB: Mehraufwand

Zu 30.

LReg: Mehraufwand GSt

BvB: Mehraufwand

Zu 31.

LReg: Mehraufwand (A- und C-Kraft)

BvB: Entlastung

Zu 32.

LReg: Mehraufwand (A-Kraft + Kosten für Tafeln)

BvB: Entlastung

Zu 33.

Kein Mehraufwand

Zu 34.

LReg: Mehraufwand (Einstellung eines zusätzlichen JuristenIn)

Mehraufwand GSt (C-Kraft)

Mehraufwand (A-Kraft – Aufsicht über den neuen NSB-Geschäftsführer)

Zu 38.

Kein Mehraufwand

Zu 39. u. 41.

Kein Mehraufwand

Zu 42.

LReg: Mehraufwand GSt (C-Kraft – durch neuen NSB-Geschäftsführer, der ganztags Zeit für „Aktivitäten“ haben und somit die GSt mehr beschäftigen wird)

Zu 45. bis 53.

Kein Mehraufwand